

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan

- Lagefortschreibung -

(Stand: Juni 2024)

Vorbemerkung:

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die aktuelle Situation in Afghanistan und schreibt den Bericht über die Lage in Afghanistan vom Juni 2023 fort. Er stellt keinen regulären Asyllagebericht dar.

Der letzte reguläre Asyllagebericht zu Afghanistan erschien im Juli 2021. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Afghanistan ist eine Überarbeitung des gesamten Berichts derzeit nicht möglich. Die Deutsche Botschaft Kabul ist seit dem 15.08.2021 geschlossen. Dies beschränkt substantiell die Möglichkeiten, ein qualifiziertes und aussagekräftiges Lagebild auf der Grundlage eigener Erkenntnisse zu erstellen. Angesichts der hohen Volatilität der Lage in Afghanistan kann dieser Bericht nur als Momentaufnahme angesehen werden.

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94,115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: *„Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, die diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungshilfe bilden.“*

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Verwaltungsgerichten, aber auch den Innenbehörden der Länder als eine Entscheidungshilfe in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. Sie enthalten **keine rechtlichen Wertungen oder Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage.

3. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird durch die Möglichkeit der **Einsichtnahme** in die für das konkrete Verfahren einschlägigen Lageberichte durch die Kläger und ihre Prozessbevollmächtigten gewährt. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme bei jedem Verwaltungsgericht - unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit - möglich ist. Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder in einem anhängigen Verfahren beteiligt noch prozessbevollmächtigt sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (**§ 19 der Berufsordnung der Rechtsanwälte**) und kann entsprechend geahndet werden.

Eine Anfertigung von Kopien ist aus o. a. Geheimschutzgründen jedoch nicht möglich. Hierdurch kann der in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung - VSA) festgeschriebene Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nicht mehr gewährleistet werden. Die Fertigung von Kopien dieser VS ist untersagt (§ 20 i. V. m. Anlage IV VSA).

4. Ergänzende Auskünfte: Über die Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten zu konkreten tatsächlichen Sachverhalten werden im Rahmen der Amtshilfe beantwortet. Die rechtliche Wertung obliegt dabei der ersuchenden Stelle.

5. Auskünfte zum ausländischen Recht: Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zum ausländischen Recht unverbindlich erteilt werden und keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben.

6. Quellen: Bei der Erstellung des Lageberichts werden u.a. Informationen von Menschenrechtsgruppen, Nichtregierungsorganisationen (NROs), Oppositionskreisen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Botschaften von Partnerstaaten, Internationalen Organisationen, wie z.B. UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) oder IKRK (Internationales Komitee vom Roten Kreuz), Regierungskreisen sowie abgeschobenen Personen herangezogen. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten diese Organisationen die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

Für diesen Lagebericht wurden u. a. folgende Quellen herangezogen: Auskünfte, Berichte und Analysen der VN-Unterstützungsmission UNAMA, insb. des Menschenrechtsdienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), der Internationalen Organisation für Migration (IOM), des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (UN OCHA), des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP), der Weltbank, der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), internationaler und afghanischer NROs, Analysen des Afghanistan Analyst Network (AAN), regelmäßige Lageberichte des VN-Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters der VN zur Situation der Menschenrechte in Afghanistan, Berichte der Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Berichte von Amnesty International (AI) und Human Rights Watch (HRW), sowie Presseberichterstattung.

7. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
I. Allgemeine Lage	6
1. Überblick	6
2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen.....	9
3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs	9
II. Asylrelevante Tatsachen.....	10
1. Repressionen durch die <i>De-facto</i> -Machthaber	10
1.1 Politische Opposition.....	12
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.....	12
1.3 Minderheiten	14
1.4 Religionsfreiheit.....	15
1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis	16
1.6 Militärdienst.....	17
1.7 Handlungen gegen Kinder	17
1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung.....	18
1.9 Exilpolitische Aktivitäten	21
2. Repressionen Dritter	22
3. Ausweichmöglichkeiten	23
4. Konfliktregionen.....	23
III. Menschenrechtsslage	23
1. Schutz der Menschenrechte	23
2. Folter.....	24
3. Haftbedingungen	24
4. Todesstrafe.....	24
5. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	25
6. Lage von Flüchtlingen	25
IV. Rückkehrfragen	25
1. Situation für Rückkehrende	25
2. Behandlung von Rückkehrenden.....	26
3. Abschiebep Praxis.....	27
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge.....	29

Zusammenfassung

Die politischen Rahmenbedingungen in Afghanistan haben sich mit der Machtübernahme durch die islamistischen Taliban im August 2021 grundlegend verändert. Seitdem hat die *De-facto*-Regierung der Taliban eine Politik der massiven und systematischen Beschneidung von Grundrechten, v.a. mit Blick auf die im internationalen Vergleich präzedenzlose Verletzung der Rechte von Frauen und Mädchen, Einschränkung der Presse- und Medienfreiheit und die prekäre Lage von Kindern sowie von ethnischen und religiösen Minderheiten, verfolgt. Willkürliche Verhaftungen von Demonstrierenden, Medienschaffenden und Kritikerinnen und Kritikern durch die *De-facto*-Regierung sowie glaubhafte Berichte über Entführungen, Folter und Ermordung ehemaliger Angehöriger der Regierung und der Sicherheitskräfte durch die Taliban haben ein Klima der Einschüchterung und Straflosigkeit geschaffen.

Allgemein gehaltenen mündlichen Erklärungen der islamistischen Taliban kurz nach ihrer Machtübernahme, beispielsweise zu einer Amnestie für ehemalige Mitglieder der Regierung und der Sicherheitskräfte, zu Pressefreiheit und zu Rechten von Frauen und Mädchen, stehen seit dem 18.09.2021 spezifische Dekrete und tatsächliches Handeln gegenüber, die die Versammlungsfreiheit, Medien- und Pressefreiheit sowie Entscheidungs- und Bewegungsfreiheit, Zugang zu Bildung und Berufstätigkeit und freie Entfaltung, inkl. Auftritte in der Öffentlichkeit und Kleidung für Mädchen und Frauen, stark einschränken bzw. zum Teil vollkommen verhindern. Die Taliban haben stets neue Verordnungen, Erlasse, Erklärungen, Richtlinien verkündet, die Frauen bei der Ausübung ihrer fundamentalen Menschenrechte extrem einschränken. Im Lichte des systematischen und institutionellen Systems der Unterdrückung von Frauen und Mädchen durch die *De-facto*-Regierung, durch die die Hälfte der Bevölkerung aus dem öffentlichen Leben in Afghanistan verdrängt wird, spricht der VN-Sonderbeauftragte für die Situation der Menschenrechte in Afghanistan von einer „einmaligen Menschenrechtskrise in Bezug auf afghanische Frauen“ und einer „tiefgehenden Ablehnung der vollständigen Menschlichkeit von Frauen und Mädchen“ durch die islamistischen Taliban.

Auch über zweieinhalb Jahre nach Machtübernahme ist die Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan von 2004 ausgesetzt; Ankündigungen über die Erarbeitung einer neuen Verfassung sind bislang ohne Folgen geblieben. Im August 2023 verkündete die islamistische *De-facto*-Regierung, dass jede Person, einschließlich Journalisten und Journalistinnen, die „gegen das nationale Interesse oder die Religion“ agieren, verhaftet würden. Weiterhin hat die *De-facto*-Regierung zentrale Fragen nach der zukünftigen Verfasstheit des afghanischen Staates nicht vollständig beantwortet. Die Taliban haben staatliche und institutionelle Strukturen weitgehend an ihre islamistisch-ideologischen und politischen Vorstellungen angepasst. Dazu zählt insbesondere der Anwendungsvorrang der von den Taliban willkürlich ausgelegten Scharia, einschließlich des Körperstrafenkatalogs, der auch die Steinigung von Frauen umfasst. Der Umbau des Justizbereichs ist nicht kongruent erfolgt, woraus Parallelstrukturen, uneinheitliche Rechtsanwendung und ein anhaltendes rechtliches Vakuum in von der Scharia nicht geregelten Rechtsbereichen entstehen. Gesetze aus der Zeit vor der Machtübernahme sollen nach Angaben der Taliban-Führung weiterhin gelten, unterliegen aber einem „Islamvorbehalt“ und werden seit April 2022 auf Vereinbarkeit mit der Auslegung des islamischen Rechts durch die Taliban überprüft; dieser Prozess dauert an. Sie werden in der Praxis nicht oder nur in Teilen angewendet; so wird u. a. in von den Taliban veröffentlichten Dekreten darauf Bezug genommen. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden mit den Taliban nahestehenden Rechtsgelehrten besetzt, die in der Regel weder die Voraussetzungen noch das Ziel haben, die Gesetze aus der Zeit vor der Machtübernahme anzuwenden.

Die VN, NROs sowie Medien berichten von mehreren hundert Fällen von willkürlichen Ermordungen und Festnahmen sowie Verschwindenlassen von ehemaligen Regierungs- und Sicherheitskräften seit August 2021 – trotz der von der Taliban-Führung mündlich erlassenen und weiterhin propagierten „Generalamnestie“. Aufklärung und Strafverfolgung dieser Fälle durch die *De-facto*-Sicherheitsbehörden finden in der Regel nicht statt, so dass sich eine Atmosphäre der Straflosigkeit entwickelt hat. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Meldungen von Einzelpersonen und Familien über Vergeltungsmaßnahmen, Repressionen, Bedrohungen und Verfolgungen.

Nach der Machtübernahme der islamistischen Taliban und der damit einhergehenden Einstellung der Kampfhandlungen – einschließlich der zuvor von den Taliban verübten Anschläge – hat die Zahl ziviler Opfer in Afghanistan seit Anfang August 2021 deutlich abgenommen. Dennoch kommt es immer wieder zu terroristischen Anschlägen, insbesondere durch den Islamischen Staat Khorasan Province (IS-KP), und kleineren Kampfhandlungen bewaffneter Widerstandsgruppen.

Rückführungen aus Deutschland oder aus anderen EU-Mitgliedstaaten finden nach Kenntnis des Auswärtigen Amts gegenwärtig nicht statt. Es besteht aber keine grundsätzliche Aussetzung der Abschiebung (sog. Abschiebestopp) nach Afghanistan durch die obersten Landesbehörden.

I. Allgemeine Lage

1. Überblick

International hat weiterhin kein Staat die *De-facto*-Regierung als legitime afghanische Regierung anerkannt. Für die Bundesregierung bleibt die Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der allgemeinen Menschenrechte, einschließlich der fundamentalen Rechte von Frauen und Mädchen, zentrales handlungsleitendes Motiv. Die Einhaltung des Völkerrechts ist nicht nur Voraussetzung für eine etwaige politische Anerkennung der *De-facto*-Regierung, sondern auch für signifikante politische Zusammenarbeit mit ihr.

Die Deutsche Botschaft Kabul ist seit dem 15.08.2021 geschlossen. Seit der Ausreise der letzten deutschen Botschaftsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter am 26.08.2021 besteht keine deutsche diplomatische Präsenz in Afghanistan. Die EU hat im Januar 2022 im Sinne der Mitgliedstaaten wieder eine reduzierte Präsenz eingerichtet; hingegen unterhält kein EU-Mitgliedstaat eine diplomatische Vertretung in Afghanistan. Das Verbindungsbüro Afghanistan der Bundesrepublik Deutschland befindet sich weiterhin in Doha, Katar, ebenso wie die für Afghanistan zuständigen Auslandsvertretungen von Partnerländern wie den USA, Frankreich, Großbritannien, Kanada und Australien. Norwegen und einige weitere Länder haben ihr für Afghanistan zuständiges Personal nach Islamabad verlegt. Einige Staaten, z.B. die Volksrepublik China, Russland und weitere Länder der Region, verfolgen einen Ansatz, der eine Normalisierung der Beziehungen einschließlich diplomatischer Präsenz in Kabul (auch ohne explizite Anerkennung) umfasst.

Reise- und Flugverkehr von und nach Afghanistan nimmt zu. So haben zuletzt Turkish Airlines (seit Mai 2024 viermal wöchentlich ab Istanbul), Air Arabia (seit Januar 2023 in der Regel täglich ab Sharjah) und FlyDubai (seit November 2023 in der Regel zwei- bis dreimal täglich ab Dubai) ihre Flüge nach Kabul wieder aufgenommen.

Seit der beinahe kampflosen Einnahme Kabuls durch die Taliban am 15.08.2021 steht Afghanistan vollständig unter der Kontrolle der islamistischen *De-facto*-Regierung.

Der Ernennung einer aus 33 Mitgliedern bestehenden geschäftsführenden *De-facto*-Regierung im September 2021 folgten zahlreiche Neuernennungen und Umbesetzungen auf nationaler, Provinz- und Distriktebene, wobei Frauen gar nicht und nicht-paschtunische Bevölkerungsgruppen nur in geringem Umfang berücksichtigt wurden. Die *De-facto*-Regierung stützt sich weitgehend auf vorhandene staatliche Strukturen der ehemaligen Regierung und hat ihre Kapazitäten zur Wahrnehmung öffentlicher Verwaltungsaufgaben, auch durch Übernahme vorhandener Strukturen und Beamter ausgebaut. Schlüsselpositionen und Leitungsebenen sind inzwischen mit Vertretern der islamistischen Taliban besetzt. Wahlinstitutionen sowie die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission (Afghan Independent Human Rights Commission, AIHRC), der Nationale Sicherheitsrat und das Parlament wurden abgeschafft. Die Verfassung ist ausgesetzt. Ankündigungen über die Erarbeitung einer neuen Verfassung sind bislang ohne Folgen geblieben.

Die islamistische Taliban-Führung hat ihre Gefolgsleute verschiedentlich dazu aufgerufen, die Bevölkerung respektvoll zu behandeln. Dekrete und Handlungen der *De-facto*-Regierung belegen jedoch das Gegenteil: Die Lage der Menschenrechte, insbesondere in Bezug auf Frauen und Mädchen, in Afghanistan verschlechtert sich seit der Machtübernahme kontinuierlich und ist in tatsächlicher Hinsicht insgesamt eine der schlechtesten weltweit. Frauen und Mädchen sind von Bildungs- und Beschäftigungsverboten betroffen und werden systematisch aus dem öffentlichen Leben gedrängt. Laut VN-Sonderberichterstattung für die Situation der

Menschenrechte in Afghanistan könnte diese Verfolgung von Frauen aus Gründen des Geschlechts die Schwelle von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Römischen Statuts überschreiten (s. II.1.8).

Die *De-facto*-Regierung hat mündlich eine Amnestie für ehemalige Regierungsbeamte und Sicherheitskräfte verkündet. Zielgerichtete, großangelegte Vergeltungsmaßnahmen gegen ehemalige Angehörige der Regierung oder Sicherheitskräfte oder Verfolgung bestimmter ethnischer Bevölkerungsgruppen konnten bislang nicht nachgewiesen werden. VN- und Menschenrechtsorganisationen konnten allerdings Berichte über Entführung und zum Teil auch Ermordung ehemaliger Angehöriger des Staatsapparats und der Sicherheitskräfte im höheren dreistelligen Bereich verifizieren (s. II.1).

Aufgrund der faktischen landesweiten Kontrolle der *De-facto*-Regierung sind die Menschenrechtsverstöße nicht auf einzelne Landesteile beschränkt.

Die islamistischen Taliban haben am 24.12.2022 ein Beschäftigungsverbot für Afghaninnen in NROs veröffentlicht und am 04.04.2023 ausgeweitet, sodass es nun auch Afghaninnen betrifft, die in VN-Organisationen arbeiten (s. II.1.8). Das Verbot trifft neben den Frauen selbst auch die Effektivität der Arbeit der VN in Afghanistan, darunter auch das politische und menschenrechtliche Engagement. Im Mai 2023 hat die *De-facto*-Regierung zudem ein Betätigungsverbot für internationale NROs im Bildungssektor verkündet. Die Steuerung von Bildungsprojekten darf seitdem ausschließlich von nationalen NROs übernommen werden. Einzelne NROs wurden zudem aufgefordert, ihre Tätigkeiten den lokalen Bildungsbehörden zu übergeben. Insgesamt wird das internationale humanitäre Engagement immer stärker kontrolliert und eingeschränkt.

Nach der Machtübernahme haben die islamistischen Taliban ihre Kampfhandlungen einschließlich Anschläge auf zivile Ziele eingestellt. Daher hat die Zahl ziviler Opfer in Afghanistan seit Anfang August 2021 deutlich abgenommen. Im Zeitraum zwischen 15.08.2021 und 30.05.2023 registrierte UNAMA dennoch 3.774 zivile Opfer (1.095 getötete und 2.679 verwundete Personen). Die Mehrzahl der Opfer (2.814) war auf Anschläge mit improvisierten Sprengkörpern zurückzuführen. Im zuletzt betrachteten Zeitraum von drei Monaten zwischen 01.11.2023 und 10.01.2024 ist die Zahl der konfliktbedingten Sicherheitsvorfälle im Vergleich zum Vorjahreszeitraum erneut um 38 % gestiegen. Die zivilen Opfer nach der Machtübernahme wurden laut UNAMA vor allem durch den Islamischen Staat Khorasan Province (IS-KP) verursacht, der laut VN-Angaben landesweit mindestens mit kleinen Zellen präsent ist und Anschläge mit zahlreichen Todesopfern verübt, die sich v.a. gegen Taliban-Sicherheitskräfte, (religiöse) Minderheiten und auch ausländische Ziele richten und von denen immer wieder Zivilistinnen und Zivilisten betroffen sind (s. II.2). Es kommt zudem zu lokal begrenzten Kampfhandlungen zwischen Taliban-Sicherheitskräften und Kämpfern bewaffneter Oppositionsgruppen (s. II.1.1).

Die wirtschaftliche Lage hatte sich nach der Machtübernahme zunächst landesweit massiv verschlechtert. 2021 brach das BIP um 21 % ein. Nach einer weiteren Verringerung im Jahr 2022 kam es 2023 zu einer leichten Stabilisierung der Wirtschaftsleistung, die auch die sozioökonomische Lage der afghanischen Haushalte leicht verbessert hat, wobei die humanitäre Lage angespannt bleibt. Zwar sind 2023 die Nahrungsmittelpreise gefallen und die Nahrungsmittelverfügbarkeit hat sich leicht verbessert. Infolge dessen hat sich die Versorgungslage der Haushalte marginal verbessert und die Reallöhne sind leicht gestiegen, allerdings auf niedrigem Niveau. Nach Einschätzung der Weltbank ist das Wirtschaftswachstum jedoch zu gering, um für substantielle Teile der Bevölkerung sozioökonomische Verbesserungen zu erreichen. Dies ist unter anderem darauf

zurückzuführen, dass hohe Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung die Versorgungsmöglichkeiten vieler Haushalte mit Nahrungsmitteln und anderen lebenswichtigen Gütern beschränken. Zudem haben viele Haushalte ihre Reserven im ersten Jahr nach Machtübernahme aufgebraucht und verfügen kaum über Resilienz gegenüber ökonomischen Schocks. Wie zu Republikzeiten bleibt daher knapp die Hälfte der afghanischen Bevölkerung von Armut und Lebensmittelknappheit betroffen. Die nachfragegetriebene Deflation, eine überbewertete Landeswährung (Afghani) und ein wachsendes Außenhandelsdefizit werfen zudem ein trübes Licht auf die mittelfristige wirtschaftliche Entwicklung des Landes.

Nach Angaben der VN bleibt die humanitäre Lage angespannt: Jahreszeitenabhängig können 62-70 % der Bevölkerung ihre Grundversorgung nicht gewährleisten, davon 33-37 % nicht einmal die Versorgung mit Nahrungsmitteln. Dies deckt sich mit Schätzungen, wonach bis zu 14,2 Mio. Menschen von akuter Ernährungsunsicherheit bedroht sind (FAO) und bis zu 23,7 Mio. Personen im Jahr 2024 auf humanitäre Hilfsleistungen angewiesen sein werden (UN OCHA). Laut lokalen Berichten nehmen Zwangsehen, Organ- und Menschenhandel, darunter der Verkauf von Mädchen durch ihre Familien, zu. Auch die stark angestiegenen Abschiebungen afghanischer Staatsbürger aus Pakistan unter dem „Illegal Foreigners‘ Repatriation Plan“ sowie aus Iran (s. IV) verschärfen die humanitäre Lage.

Die VN rechnen mit rd. 23,7 Mio. Menschen, die 2024 in Afghanistan auf humanitäre Hilfe angewiesen sein werden – dies entspricht rund 80 % der Bedarfe von 2023, wobei gleichzeitig ein größerer Anteil der Bedarfe durch sogenannte regierungsferne Unterstützung der Basisdienstleistungen als Ergänzung der humanitären Hilfe gedeckt werden soll. Die Bedarfe für 2024 werden von den Vereinten Nationen auf 3,06 Mrd. US-Dollar beziffert.

Der VN-Sicherheitsrat hat das Mandat für UNAMA am 15.03.2024 um zwölf Monate verlängert.

Die deutsche staatliche bilaterale Entwicklungszusammenarbeit bleibt, ebenso wie die Unterstützung anderer internationaler Geber, soweit sie nicht der Unterstützung zur regierungsfernen Grundversorgung zuzuordnen ist, ausgesetzt, da dies eine Kooperation mit der *De-facto*-Regierung erfordern würde. Zudem hat die islamistische *De-facto*-Regierung im Dezember 2022 und April 2023 Beschäftigungsverbote für Frauen in NROs und Internationalen Organisationen, verhängt, welche zentralen Prinzipien der humanitären Hilfe und internationalen Entwicklungspolitik entgegenstehen. Deutschland engagiert sich daher im Rahmen der humanitären Hilfe und der regierungsfernen Grundversorgung gemäß „westlichem“ Geberkonsens nur dort, wo Frauen weiterhin arbeiten und Frauen und Kinder erreicht werden können. Als einer der größten Geber setzt Deutschland diese Unterstützung der afghanischen Bevölkerung insbesondere über Internationale Organisationen und NROs um. Insgesamt wurden 2023 von deutscher Seite über die humanitäre Hilfe rund 169 Mio. Euro sowie weitere 92 Mio. Euro durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Unterstützung von regierungsfernen Basisdienstleistungen geleistet. Eine Kooperation mit der *De-facto*-Regierung findet dabei nicht statt.

Die Bundesregierung arbeitet weiterhin mit hoher Priorität daran, dass ehemalige Ortskräfte, für die eine Aufnahmezusage vorliegt, nach Deutschland ausreisen können. Am 17.10.2022 wurde für die Aufnahme besonders gefährdeter Personen, insbesondere besonders gefährdeter Frauen, das Aufnahmeprogramm des Bundes für Afghanistan (BAP) gestartet. Die Bundesregierung ermöglicht in dringenden Einzelfällen weitere Aufnahmen besonders gefährdeter afghanischer Staatsangehöriger im Rahmen des § 22 S. 2 AufenthG.

2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

Am 07.10.2021 hat der VN-Menschenrechtsrat die Ernennung eines Sonderberichterstatters zur Menschenrechtslage in Afghanistan beschlossen. Der Menschenrechtsexperte Richard Bennett trat sein Amt offiziell am 01.05.2022 an. Sein Mandat wurde zuletzt am 11.10.2023 um ein Jahr verlängert und umfasst auch „Accountability“-Aspekte. In seinen Berichten bestätigt Bennett die Einschätzung einer sich deutlich verschlechternden Menschenrechtslage und fehlender Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan. Seine Berichte zeugen regelmäßig von „drakonischen“ Menschenrechtsverletzungen an afghanischen Frauen und Mädchen und einem „institutionalisierten System der geschlechtsspezifischen Unterdrückung“ sowie der dramatischen Lage der Rechte von Kindern, ethnischen und religiösen Minderheiten und LSBTIQ+-Personen.

Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen sind aufgrund der zunehmenden Einschränkungen gegenüber NROs, aufgrund des anhaltenden rechtlichen Vakuums, der Bedrohungslage, der Flucht oder Auswanderung einer hohen Zahl qualifizierter Afghaninnen und Afghanen sowie der schwierigen Finanzlage vieler Organisationen stark eingeschränkt bzw. nicht mehr vorhanden. Viele Vertreterinnen und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen haben aus Angst vor Repressalien Afghanistan nach der Machtübernahme der islamistischen Taliban verlassen oder halten sich versteckt. Auch das Beschäftigungsverbot für Frauen in VN-Organisationen und NROs sowie die systematische und institutionelle Diskriminierung von Frauen schränken den Handlungsraum erheblich ein. Für international agierende Organisationen stellen sich direkte Sicherheitsfragen mit Blick auf wiederholte gezielte Verhaftungen ausländischer Staatsangehöriger sowie Lokalbeschäftigter durch die De-facto-Regierung. Zuletzt wurden wiederholt und über längere Zeiträume Lokalbeschäftigte der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH inhaftiert.

Zivilgesellschaftliche Akteure, darunter auch Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger sowie Frauenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, sind einem permanenten Klima der massiven Angst und Einschüchterung ausgesetzt. Generell müssen Personen, die die Taliban öffentlich kritisieren, mit einer Verhaftung rechnen. Der VN-Sonderberichterstatter für die Situation der Menschenrechte in Afghanistan spricht von einem „Kollaps des zivilen Raums“. Es gibt Berichte über willkürliche Hinrichtungen, Folter, Verschwindenlassen, Inhaftierungen, Angriffe, Gängelung und Bedrohung von Aktivistinnen und Aktivisten (s. II.1.2).

Einige afghanische Menschenrechtsorganisationen setzen ihre Arbeit aus dem Ausland fort. Die afghanische Menschenrechtskommission (AIHRC), deren Rolle in der Verfassung von 2004 verankert ist, wurde bereits im August 2021 faktisch aufgelöst. Im Mai 2022 ist per Dekret die rückwirkende Auflösung auch formell beschlossen worden.

3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs

Die islamistischen Taliban haben mit ihrer Machtübernahme auch faktisch die Verantwortung für die Sicherheit im Land übernommen. Sie haben ihre bisherigen Milizen-Strukturen in geordnete Sicherheitskräfte übertragen. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Dem *De-facto*-Stabschef der Streitkräfte zufolge bestehe die Armee mit Stand März 2023 aus 150.000 Taliban-Kämpfern und solle 2024 auf 170.000 vergrößert werden. Das *De-facto*-Innenministerium kündigte an, die Sicherheitskräfte insgesamt auf 200.000 erhöhen sowie weitere 80.000 Sicherheitskräfte für Checkpoints rekrutieren zu wollen.

Es zeichnet sich ab, dass die *De-facto*-Regierung mit Ausnahme der Luftwaffe (hier soll laut afghanischen Presseangaben fast die Hälfte des ehemaligen Personals zurückgekehrt sein) von den bisherigen Kräften nur vereinzelt Fachpersonal übernimmt. Eine breit angelegte Integration der bisherigen Angehörigen der Sicherheitskräfte hat bisher nicht stattgefunden. Das *De-facto*-Innenministerium hat wiederholt angekündigt, Polizisten, u. a. im Bereich der Verkehrspolizei, zu übernehmen. Dies ist nach Angaben von UNAMA zumindest in Kabul teilweise erfolgt. Eine von den islamistischen Taliban eingerichtete „Säuberungskommission“ aus den *De-facto*-Sicherheitsministerien gab im März 2022 bekannt, dass insgesamt rund 4.000 Taliban-Kämpfer aufgrund krimineller Aktivitäten, Verbindungen zu IS-KP oder anderen Vergehen entlassen wurden. Der *De-facto*-Geheimdienst (General Directorate for Intelligence, GDI) wurde dem *De-facto*-Staatsoberhaupt „Emir“ Hibatullah Akhundzada direkt unterstellt und nimmt selbständig Verhaftungen vor.

Die *De-facto*-Regierung hat teilweise nur beschränkte Durchgriffsmöglichkeiten auf die Verwaltungen und Sicherheitskräfte der Provinz- und Distriktebene. Umfang und Qualität des repressiven Verhaltens der Sicherheitsbehörden gegen die Bevölkerung hängen deswegen stark von individuellen und lokalen Umständen ab. Menschenrechtsverstöße durch die *De-facto*-Regierung sind gleichwohl nicht auf einzelne Landesteile beschränkt.

Das von den islamistischen Taliban neu gegründete *De-facto*-Ministerium für die Förderung der Tugend und Verhinderung des Lasters (sog. „Tugendministerium“) spielt mit quasi-polizeilichen Befugnissen eine besondere Rolle bei der Einschränkung von zahlreichen Persönlichkeitsrechten im Alltag. Exemplarisch dafür stehen die zahlreichen Festnahmen von Frauen seit Januar 2024 wegen angeblicher Verstöße gegen die Kleiderordnung.

Steigende Kriminalität war bereits in den vergangenen Jahren ein Problem, insbesondere in den Städten. Die *De-facto*-Regierung nimmt für sich in Anspruch, dem entgegenzuwirken, ist dabei aber vor allem bei Straftaten, die von mutmaßlichen Taliban-Kämpfern begangen werden, nicht um Aufklärung dieser Verbindung bemüht. Laut *World Population Review* hatte Afghanistan im Jahr 2023 die vierhöchste Kriminalitätsrate weltweit. Die *De-facto*-Regierung hat dem Opiumanbau den Kampf angesagt, jedoch gehen Export und teilweise auch Anbau weiter.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Repressionen durch die *De-facto*-Machthaber

Seit der Machübernahme kontrolliert die *De-facto*-Regierung den Staatsapparat in weiten Teilen; gleichzeitig hat sich bis heute kein vollständig konsistentes Staatswesen herausgebildet. Die Verfassung von 2004 ist ausgesetzt und die Gesetze aus der Zeit vor der Machtübernahme befinden sich weiterhin in einem Revisionsprozess zur Überprüfung der „Kompatibilität mit der Scharia und afghanischen Traditionen“. Die Taliban haben staatliche und institutionelle Strukturen weitgehend an ihre islamistisch-ideologischen und politischen Vorstellungen angepasst. Dazu zählt insbesondere der Anwendungsvorrang der von den Taliban willkürlich ausgelegten Scharia, einschließlich des Körperstrafenkatalogs, der auch die Steinigung von Frauen umfasst. Das Regierungshandeln ist uneinheitlich. Ankündigungen über die Erarbeitung einer neuen Verfassung sind bislang folgenlos geblieben. Eine vom *De-facto*-Justizminister angekündigte verfassungsgebende Kommission ist bislang nicht in Erscheinung getreten. Zuletzt äußerte dieser, dass Afghanistan keiner Verfassung bedürfe.

Aufgrund der faktischen landesweiten Kontrolle der *De-facto*-Regierung sind Menschenrechtsverstöße unter II.1.1 bis II.1.9 nicht auf einzelne Landesteile beschränkt.

Die islamistischen Taliban hatten nach ihrer Machtübernahme mündlich eine Generalamnestie für Angehörige der ehemaligen Regierung und Sicherheitskräfte verkündet. Hochrangige Taliban, auch *De-facto*-Staatsoberhaupt „Emir“ Hibatullah Akhundzada, forderten die Taliban-Kämpfer wiederholt zur Einhaltung der Amnestie auf und ordneten an, von Vergeltungsmaßnahmen abzusehen.

Diese Amnestie wird Berichten zufolge nur sehr mangelhaft durchgesetzt: UNAMA hat zwischen 15.08.2021 und 30.06.2023 mindestens 800 Fälle von Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige der *De-facto*-Regierung an ehemaligen Regierungs- und Sicherheitsbeamten dokumentiert; darunter 218 willkürliche Tötungen, 14 Fälle des Verschwindenlassens, 424 willkürliche Festnahmen und 144 Fälle von Folter und Misshandlung. Davon betroffen waren zu 31 % ehemalige Mitglieder der Afghanischen Nationalarmee, zu 26 % ehemalige Angehörige der nationalen und lokalen Polizei, zu 22 % Mitarbeitende von Provinz- und Distriktbehörden, zu 4 % ehemalige Angehörige der Zentralregierung und nationaler Behörden und zu 2 % Richter und Richterinnen und Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. Diese Menschenrechtsverletzungen fanden in allen 34 Provinzen statt, die meisten Fälle in den Provinzen Kabul, Kandahar und Balkh. Auch zwischen Januar und März 2024 berichtete UNAMA von mindestens vier Fällen willkürlicher Tötungen, 38 willkürlichen Verhaftungen und zehn Fällen von Folter und Misshandlung ehemaliger Regierungs- und Sicherheitsbeamter. Zudem berichtet UNAMA von diversen Hinweisen auf Bedrohung von ehemaligen Regierungs- und Sicherheitsbeamten durch Unbekannte sowie Vertreter der *De-facto*-Regierung. Der VN-Sonderberichterstatter für die Situation der Menschenrechte in Afghanistan erhielt zwischen Januar 2023 und Februar 2024 Informationen zu Tötungen von 20 ehemaligen Staatsanwälten und Staatsanwältinnen. Inwieweit diese Taten politisch angeordnet wurden, ist nicht zu verifizieren. Sie werden Berichten zufolge aber durch die *De-facto*-Regierung trotz gegenteiliger Aussagen mindestens toleriert bzw. nicht juristisch verfolgt.

Anfang Februar 2022 führten die islamistischen Taliban flächendeckend Hausdurchsuchungen zunächst in Kabul, anschließend auch in angrenzenden Provinzen durch. Davon waren auch nationale und ausländische NROs betroffen. Sie werden punktuell landesweit fortgesetzt, v. a. in Kabul und anderen Großstädten. Nach offiziellen Angaben haben die Durchsuchungen das Ziel, versteckte Waffen aufzuspüren. Berichten zufolge gingen Sicherheitskräfte in einigen Fällen mit Gewalt vor, wobei Personen geschlagen und vorübergehend festgenommen wurden. Zunächst waren von den Durchsuchungen v. a. die Gruppe der ethnischen Tadschiken betroffen, deren Mitglieder von den Taliban oftmals verdächtigt werden, Teil des bewaffneten Widerstands zu sein. *De-facto*-Staatsoberhaupt „Emir“ Hibatullah Akhundzada sowie *De-facto*-Innenminister Sirajuddin Haqqani haben in Dekreten und öffentlichen Äußerungen wiederholt Taliban-Kämpfer dazu aufgerufen, sich gegenüber der Zivilbevölkerung und bei Kontrollen an Checkpoints respektvoll zu verhalten und Gewaltanwendung, Diskriminierung und Gängelung zu unterlassen. Gewaltanwendung von Taliban-Sicherheitskräften bei Protesten, Hausdurchsuchungen und an Checkpoints hat dennoch zu Todesfällen und Verletzungen geführt.

Für international agierende Organisationen stellen sich zudem direkte Sicherheitsfragen mit Blick auf wiederholte gezielte Verhaftungen ausländischer Staatsangehöriger sowie lokal Beschäftigter durch die *De-facto*-Regierung. Zuletzt wurden wiederholt und über längere Zeiträume lokal Beschäftigte der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH inhaftiert.

1.1 Politische Opposition

Eine formelle, organisierte politische Opposition ist weder in Afghanistan noch im Ausland vorhanden. Eine Reihe ehemaliger politischer Akteure, sowohl aus ehemaligen Regierungskreisen als auch aus der ehemaligen politischen Opposition, befinden sich im Ausland. Einige prominente Politiker, wie der ehemalige Vorsitzende des Hohen Rates für Nationale Versöhnung (2020 – 2021) und ehemaliger Chief Executive der afghanischen Regierung (2014 – 2020), Abdullah, und der ehemalige Präsident Hamid Karzai, befinden sich weiterhin in Kabul. Ihr Aktionsradius wird durch die *De-facto*-Regierung äußerst eingeschränkt, ihre öffentlichen Äußerungen sind von Zurückhaltung geprägt. Hamid Karzai konnte zuletzt im Mai 2024 ins Ausland reisen, darunter auch nach Deutschland

Auch vor der Machtübernahme der islamistischen Taliban spielten politische Parteien keine herausragende Rolle. Am 06.04.2022 wurde die Abteilung im *De-facto*-Justizministerium aufgelöst, die für die Regulierung von Aktivitäten politischer Parteien zuständig war. Beide für Wahlen zuständigen Kommissionen wurden aufgelöst. Seit dem 16.08.2023 sind politische Parteien wegen „Unvereinbarkeit mit der Scharia“ verboten. Im April 2024 kam es zu einer Festnahmewelle und Auflösung mehrerer Organisationen, denen politische Aktivitäten vorgeworfen werden, darunter zwei parteiennahe Fernsehsender.

UNAMA berichtet von bis zu sechs bewaffneten Widerstandsgruppen, deren Bedeutung bislang aber eher gering eingeschätzt wird und deren Aktivitäten teilweise nicht verifizierbar sind. Direkt nach der Eroberung Kabuls durch die islamistischen Taliban hatte sich in der Provinz Panjshir unter der Führung von Ahmad Massoud und dem ehemaligen Vizepräsidenten Saleh die „National Resistance Front“ (NRF) gebildet, die von ethnischen Tadschiken dominiert wird. Die Führung der NRF hat sich ins Ausland zurückgezogen. Seit Anfang 2024 verübt die NRF verstärkt kleinere Anschläge auf Einrichtungen der *De-facto*-Regierung, wie beispielsweise Kontrollposten. Dabei kommt es auch zu Kampfhandlungen. UNAMA registrierte 60 bewaffnete Zusammenstöße im Zeitraum November 2023 bis Januar 2024 (vergleichbar mit Vorjahreszeitraum). Anschläge und Kampfhandlungen fordern potenziell auch Opfer unter der Zivilbevölkerung. Insgesamt stellen diese Angriffe und Auseinandersetzungen laut UNAMA keine umfassende Bedrohung für die Herrschaft der Taliban dar.

Die VN zählten von August 2021 bis Ende Juni 2023 insgesamt 61 willkürliche Tötungen von Personen, die der NRF zugeordnet werden. Diese Geschehnisse dauern an: Im Zeitraum November 2023 bis Februar 2024 wurden zwei willkürliche Tötungen, 17 Inhaftierungen sowie zwei Fälle von Folter und Misshandlung im Zusammenhang mit Verdächtigungen der Zugehörigkeit zu der NRF oder IS-KP durch *De-facto*-Behörden durch UNAMA verifiziert.

Die Widerstandsgruppe „Afghanistan Freedom Front“ verübte im Zeitraum November 2023 bis Januar 2024 24 Angriffe und Anschläge gegen *De-facto*-Sicherheitskräfte. Eine Gefährdung für die Macht der *De-facto*-Regierung stellt diese Gruppe jedoch nicht dar.

1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und die Meinungs- und Pressefreiheit wurden seit der Machtübernahme der islamistischen Taliban entgegen allgemein gehaltenen Zusicherungen massiv eingeschränkt. Demonstrationen müssen spätestens 24 Stunden vorher beim *De-facto*-Justizministerium angemeldet und von dort genehmigt werden. In der Regel werden sie nicht genehmigt, faktisch besteht damit ein Demonstrationsverbot. Bei gleichwohl stattfindenden Demonstrationen kommt es regelmäßig zu Festnahmen. Die islamistischen

Taliban haben wiederholt Gewalt eingesetzt, um Demonstrationen zu beenden, einschließlich der Verwendung scharfer Munition. Im September 2021, Januar 2022, Dezember 2022, März 2023 und März 2024 lösten *De-facto*-Sicherheitskräfte friedliche Demonstrationen von Frauenrechtsaktivistinnen und -aktivisten in Kabul gewaltsam auf und verhafteten mehrere Personen. Die ehemalige Hochkommissarin für Menschenrechte der VN wies darauf hin, dass dagegen Demonstrationen ungestört blieben, die sich für Anliegen der Taliban einsetzen, wie z.B. die Freigabe eingefrorener Zentralbankmittel oder die Aufhebung des Sanktionsregimes, oder die der islamistischen Ideologie der Taliban entsprechen, wie z.B. Demonstrationen gegen Koranverbrennungen in den Niederlanden und Schweden.

Im August 2023 verkündete die *De-facto*-Regierung, dass jede Person, einschließlich Journalisten und Journalistinnen, die „gegen das nationale Interesse oder die Religion“ agieren, verhaftet würden. Seit September 2023 dokumentierte der VN-Sonderberichterstatter für die Situation der Menschenrechte in Afghanistan hunderte Verhaftungen von Menschenrechtsverteidigern und -verteidigerinnen, Mitgliedern der Zivilgesellschaft und Medienschaffenden; Tendenz steigend. Personen, die verdächtigt werden, mit ausländischen Organisationen zu kooperieren, sind überproportional betroffen. Ab Herbst 2023 kam es zu einer Verhaftungswelle, bei der mindestens sieben prominente Aktivistinnen und Aktivisten verhaftet wurden. Mindestens zwei befinden sich weiterhin in Haft. Im April 2024 wurde ein Universitätsprofessor festgenommen, nachdem er den Zugang zu Bildung für Mädchen und Frauen in Afghanistan gefordert hatte (er befindet sich Stand Juni 2024 weiterhin in Haft).

Auf dem World Press Freedom Index von Reporter ohne Grenzen befindet sich Afghanistan 2024 auf Platz 178 von 180 (minus 26 im Vergleich zum Vorjahr). Die Taliban haben zwar wiederholt Presse- und Meinungsfreiheit in allgemeiner Form zugesichert. Die Situation der Medienlandschaft hat sich jedoch seit dem 15.08.2021 drastisch verschlechtert. Laut einer Erhebung von Reporter Ohne Grenzen und der Afghan Independent Media Association hatten bereits im Dezember 2021 insgesamt 43 % der afghanischen Medienunternehmen ihren Betrieb eingestellt, z.T. auch aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten. 6.400 Medienschaffende hatten ihre Anstellung verloren, was vor allem Frauen betrifft (84 % aller Journalistinnen, ihre Zahl sank von 2.490 auf 410). Etablierte Journalistinnen und Journalisten sind zu einem großen Teil ins Ausland gegangen oder halten sich versteckt.

Elf am 19.09.2021 vorgestellte Handlungsempfehlungen der *De-facto*-Regierung für Printmedien, TV und Radio fordern u. a. dazu auf, keine Inhalte zu veröffentlichen, die der Scharia widersprechen. Diese Empfehlungen werden landesweit unterschiedlich umgesetzt. Dazu kommen diverse weitere Dekrete und Handlungsempfehlungen: Frauen dürfen seit Machtübernahme nicht mehr beim nationalen Fernseh- und Radiosender arbeiten. Seit November 2021 dürfen keine Spielfilme mit Schauspielerinnen ausgestrahlt werden. Es wurde eine strikte Geschlechtertrennung im Journalismus eingeführt; so sind zum Beispiel auch Interviews zwischen Männern und Frauen verboten. Von der *De-facto*-Regierung als „Dissidenten“ angesehene Personen dürfen seit November 2021 nicht mehr interviewt werden. Es darf keine Berichterstattung über Demonstrationen stattfinden. Afghanische Fernsehsender dürfen seit März 2022 keine internationalen Programme ausländischer Sender mehr senden (einschließlich Deutsche Welle, Voice of America und BBC). Kritik an der *De-facto*-Regierung wird laut einem Dekret von Juli 2022 als Verletzung der Scharia behandelt und ist seither offiziell verboten. In der Provinz Helmand wurden Videointerviews mit lokalen *De-facto*-Regierungsangehörigen verboten. In Helmand sind seit Juli 2023 auch weibliche Stimmen in den Medien verboten. In der Provinz Kandahar ist es seit Februar 2024 verboten, lokale *De-facto*-Regierungsangehörigen zu fotografieren oder zu filmen. Im Februar 2024 wurde ein noch strikteres Kleidungsgebot für Frauen und strikte Geschlechtertrennung im Fernsehen

angekündigt. Es dürfen zudem keine ausländischen Serien mehr gezeigt werden. Die Umsetzung per Dekret oder Gesetz steht aus. In der Provinz Khost wurde Radiostationen im Februar 2024 verboten, Mädchen und Frauen bei Anrufsendungen zuzuschalten, was u.a. eine aktive Teilnahme an Bildungssendungen im Radio verhindert. Im Februar 2024 ordnete die *De-facto*-Telekomregulierungsbehörde an, den öffentlichen Zugang zu den Webseiten von Voice of America und Azadi Radio zu sperren. Im März 2024 wurden neue Richtlinien für Youtube-Kanalbetreibende durch das *De-facto*-Ministerium für Information und Kultur veröffentlicht. Demnach müssen Lizenzen erworben und Steuern bezahlt werden.

Menschenrechtsorganisationen beobachten insbesondere in den Provinzen eine deutlich stärkere Einschränkung der Pressefreiheit. Medienschaffende berichten über eine aktive Überwachung und werden aufgefordert, ihre Arbeit vorab mit den lokal zuständigen Behörden zu teilen. Mancherorts müssen Medienschaffende vor Beginn ihrer Recherchen eine Erlaubnis bei den lokalen Behörden einholen. In mindestens 19 von 34 Provinzen gibt es keine weiblichen Medienschaffenden mehr, in einigen Provinzen wurde es Journalistinnen verboten, bei ihrer Arbeit in Erscheinung zu treten. Gegenüber Menschenrechtsorganisationen berichten Journalistinnen und Journalisten über einen stark eingeschränkten Zugang zu Informationen.

Die Ankündigung der *De-facto*-Regierung, die Beschwerdekommision für Medien wieder einzurichten, wurde im August 2022 umgesetzt. Die *De-facto*-Informations- und Kulturbehörden der Provinzen haben inzwischen Komitees zur Überwachung der Medien eingerichtet, denen Mitglieder des *De-facto*-Geheimdienstes GDI und des *De-facto*-„Tugendministeriums“ angehören. Das Mandat dieser Komitees ist nicht öffentlich bekannt. Seit dem 25.07.2023 verteilt das *De-facto*-Ministerium für Information und Kultur zudem Journalistenausweise. Diese werden gezielt zur weiteren Zensur der Berichterstattung genutzt. Fernsehsender wurden nach eigenen Angaben wiederholt durch den *De-facto*-Geheimdienst GDI unter Druck gesetzt, Unterhaltungsprogramme den moralisch-religiösen Vorgaben der islamistischen Taliban anzupassen.

Das in Kabul und Berlin registrierte Afghanistan Analyst Network beschreibt Gewalt gegen Medienschaffende als systematisch. UNAMA registrierte seit Machtübernahme bis November 2022 mehr als 200 Menschenrechtsverletzungen gegen Journalistinnen und Journalisten. 119 davon fanden laut afghanischen Medienorganisationen im Jahr 2022 statt. Im Jahr 2023 dokumentierten diese Organisationen 168 Rechtsverletzungen gegenüber Journalisten und Journalistinnen, davon ein Todesfall, 19 Verletzte, 61 Verhaftungen und 87 Bedrohungssituationen. Die Verhaftungen fanden meist willkürlich statt. Wiederholt wurden Journalistinnen und Journalisten mit Gewalt an ihrer Berichterstattung über Demonstrationen gegen die Taliban gehindert. UNAMA registriert immer wieder Fälle, in denen Journalistinnen und Journalisten der Zugang zu Orten von Sicherheitsvorfällen verwehrt wird, einschließlich durch Bedrohung und Verhaftung. Zudem wurde 2023 acht Medienhäusern die Lizenz entzogen; drei wurden permanent verboten, fünf durften temporär nicht berichten.

Seit Juli 2022 werden auch ausländische Journalistinnen und Journalisten zunehmend in ihrer Arbeit eingeschränkt. Im Oktober 2022 konnte eine deutsche Journalistin nicht wieder nach Afghanistan einreisen, weil sie sich weigerte, ihre Quellen gegenüber den Taliban offenzulegen. Darüber hinaus wurde weiteren Medienschaffenden die Akkreditierung entzogen.

1.3 Minderheiten

Die Einteilung des Vielvölkerstaats Afghanistan in ethnisch differenzierte Bevölkerungsgruppen war bereits in der Vergangenheit politisch umstritten, so dass diese Gruppen seit 1979 in keinem Zensus erfasst wurden. Die ausgesetzte Verfassung erkannte 14

Ethnien an, weitere 54 ethnische Kategorien wurden bisher in das nationale Ausweisdokument (Tazkira) aufgenommen. Die größten Bevölkerungsgruppen sind Paschtunen (ca. 32-42 %), Tadschiken (ca. 27 %), Hazara (ca. 9-20 %) und Usbeken (ca. 9 %), gefolgt von Turkmenen und Belutschen (jeweils ca. 2 %).

Die Taliban gehören mehrheitlich der Gruppe der Paschtunen an. Seit der Machtübernahme der Taliban werden nicht-paschtunische Ethnien in staatlichen Stellen zunehmend marginalisiert. So gibt es in der *De-facto*-Regierung z.B. nur wenige Vertreter der usbekischen und tadschikischen Bevölkerungsgruppen oder Vertreter der Hazara.

Die islamistischen Taliban haben wiederholt erklärt, alle Teile der afghanischen Gesellschaft zu akzeptieren und ihre Interessen berücksichtigen zu wollen. Faktisch aber werden selbst auf lokaler Ebene Minderheiten, mit Ausnahmen in ethnisch von Nicht-Paschtunen dominierten Gebieten vor allem im Norden, kaum für Positionen im Regierungsapparat berücksichtigt, da diese v.a. paschtunischen Taliban-Mitgliedern vorbehalten sind. Auch wenn sich keine klare, systematische Diskriminierung von Minderheiten durch die *De-facto*-Regierung feststellen lässt, solange diese den Machtanspruch der Taliban akzeptieren, schreitet die Marginalisierung voran. Dies ist nicht zuletzt durch den fehlenden Schutz von und die fehlende Ahndung von diskriminierendem Verhalten gegen Minderheiten durch die *De-facto*-Regierung begründet.

Die islamistischen Taliban haben insbesondere den überwiegend der schiitischen Konfession angehörigen Hazara, die während des ersten Taliban-Regimes benachteiligt und teilweise verfolgt wurden, Zusicherungen gemacht. Es gibt dennoch Berichte über lokale Diskriminierung, u.a. durch Enteignungen und besondere Besteuerung, die von der *De-facto*-Regierung mindestens geduldet wird.

Die Hazara sind als mehrheitlich schiitische Bevölkerungsgruppe weiterhin besonders gefährdet, Opfer von Anschlägen v. a. des IS-KP zu werden (s. I.1.4 und II.2).

1.4 Religionsfreiheit

Laut Schätzungen sind mehr als 99% der Bevölkerung muslimischen Glaubens, darunter etwa 10-15 % schiitisch bzw. ismailitisch. Andere in Afghanistan vertretene Glaubensgemeinschaften, wie z. B. Sikhs, Hindus, Bahá'í sowie Christinnen und Christen, machten bereits vor der Machtübernahme der islamistischen Taliban weniger als 1 % der Bevölkerung aus. Die Zahl der Angehörigen der jeweiligen Glaubensgruppen soll teilweise nur im zwei- bis niedrigen dreistelligen Bereich liegen.

Die Möglichkeiten der konkreten Religionsausübung für Nicht-Muslime waren und sind durch gesellschaftliche Stigmatisierung, Sicherheitsbedenken und die spärliche Existenz von Gebetsstätten extrem eingeschränkt.

Nominal haben die islamistischen Taliban religiösen Minderheiten die Zusicherung gegeben, ihre Religion auch weiterhin ausüben zu können; insbesondere der größten Minderheit, den überwiegend der schiitischen Konfession angehörigen Hazara (siehe Ziff. II.1.3.). In der Praxis ist der Druck auf Nicht-Sunniten jedoch hoch und die Diskriminierung von Schiiten im Alltag verwurzelt. Am 14.12.2023 ordnete das *De-facto*-Ministerium für höhere Bildung gegenüber allen Universitäten und privaten Bildungseinrichtungen an, alle Bücher, die gegen die Hanafi-Lehre des Islam verstoßen, zu entfernen. Dies umfasst auch Bücher, die sich auf den schiitischen Islam beziehen.

Im Juli 2023 wurden Versammlungen von Schiiten zur Begehung des Ashura-Gedenktages in ihrer Teilnehmerzahl beschränkt. In den Provinzen Helmand und Kandahar wurde das Zeigen religiöser Flaggen verboten. Es kam zu Zwischenfällen zwischen Betenden und *De-facto*-Autoritäten, einschließlich körperlicher Gewalt gegen Betende. Am 28.07.2023 eröffneten *De-facto*-Sicherheitsbeamte in Ghazni-Stadt das Feuer, um eine Menge schiitischer Betender zu vertreiben. Dabei wurden vier Personen getötet, einschließlich einem Kind und einer Frau, und sechs weitere Personen verletzt. Im Oktober, November und Dezember 2023 kam es zu einer Serie gezielter Tötungen von schiitischen Religionsgelehrten in der Stadt Herat. Insgesamt wurden neun Personen getötet und zwei Personen verletzt. Täter konnten nicht ermittelt werden.

Zahlreiche Hindus und Sikhs sind nach Indien ausgereist. Nach Angaben der VN habe sich ihre Anzahl von 7.000 im Jahre 2016 auf weniger als 50 im Jahre 2022 reduziert.

Konvertiten zum Christentum, Bahá'í und Ahmadiyya praktizieren ihren Glauben aus Angst im Verborgenen. Die Zahl der afghanischen Christinnen und Christen beschränkt sich v.a. auf einen kleinen Kreis vom Islam zum Christentum konvertierter Menschen. Laut Studien des Verbands der afghanischen Konfessionslosen liegt die Zahl der afghanischen Christinnen und Christen muslimischen Hintergrunds bei 100. Belastbares statistisches Material zur Überprüfung der Anzahl und der Zusammensetzung der christlichen Gemeinschaft(en) existiert nicht. Medienberichten zufolge hat die bis dahin einzig verbleibende Person jüdischen Glaubens Afghanistan nach der Machtübernahme der islamistischen Taliban verlassen.

Der VN-Sonderberichterstatter zur Situation der Menschenrechte in Afghanistan bringt in seinen Berichten regelmäßig seine ernsthafte Sorge über die Situation von Minderheiten, u. a. der religiösen Minderheit der Schiiten, zum Ausdruck. Er kritisierte, dass Andachtsorte, Bildungs- und medizinische Einrichtungen von Minderheiten systematisch angegriffen würden und Minderheiten Ziel von willkürlichen Inhaftierungen, Folter, standrechtlichen Hinrichtungen und Vertreibungen aus ihren Stammesgebieten seien (siehe auch II.1.3 und III.2). Die VN dokumentierten 217 Vorfälle grausamer, entwürdigender und menschenverachtender Bestrafungen durch die *De-facto*-Autoritäten. Darunter fallen Bestrafungen für bspw. „falsches Beten“ in der Moschee, falsches Tragen des Hijab oder falsche Länge des Bartes sowie fehlende Begleitung einer Frau durch einen mit ihr verwandten Mann (sog. Mahram).

1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Seit dem 15.08.2021 haben die islamistischen Taliban das Justizsystem v.a. durch Personalaustausch umstrukturiert und dabei sukzessive islamische Rechtsgelehrte und Taliban-Vertreter als Richter und Staatsanwälte eingesetzt, die nicht rechtstaatlich unabhängig sind und in der Regel weder die Voraussetzungen noch das Ziel haben, Gesetze aus der Zeit vor der Machtübernahme anzuwenden. Die Rechtsanwaltskammer wurde dem *De-facto*-Justizministerium unterstellt. Rechtsanwältinnen und -anwälte wurden aufgefordert, sich neu zu registrieren. Am 31.01.2023 wurden bei 1.519 Anträgen 1.250 Zulassungen erteilt. Anwältinnen wurden ausgeschlossen.

Berichten zufolge werden richterliche Entscheidungen vorwiegend unter Bezug auf die Scharia getroffen. Laut UNAMA werden in Gerichten auch verschiedene „Gesetzestexte“ bzw. Rechtsprechung aus der Zeit der ersten Taliban-Herrschaft zirkuliert und angewendet.

Im November 2022 ordnete *De-facto*-Staatsoberhaupt „Emir“ Hibatullah Akhundzada die Umsetzung der Scharia an, inklusive des Körperstrafenkatalogs, der auch Hinrichtungen und Steinigungen von Frauen umfasst. Seitdem werden regelmäßig öffentliche Auspeitschungen vorgenommen. Diese Strafe wird u.a. für Drogen- und Alkoholkonsum, gleichgeschlechtlichen

Geschlechtsverkehr und außereheliche Beziehungen verhängt. Am 07.12.2022, 20.06.2023, 22.02.2024 und 26.02.2024 fanden öffentliche Hinrichtungen statt.

Strafen werden teilweise außergerichtlich, u. a. durch Taliban-Sicherheitskräfte und politische Amtsträger verhängt. Wiederholt gab es Berichte, wonach die Leichname von Hingerichteten zur Schau gestellt wurden. Auch Kriminelle und andere Personen, die den moralischen Vorstellungen der islamistischen Taliban zuwiderhandeln (z.B. keine Teilnahme am Gebet, Vorwurf des Ehebruchs, Drogen- und Alkoholkonsum), werden zur Schau gestellt. Laut dem VN-Sonderberichterstatter zur Situation der Menschenrechte in Afghanistan ist das Fehlen jeglicher kodifizierter Rechtsgrundlagen besonders besorgniserregend. Die VN und Menschenrechtsorganisationen konstatieren in der Strafverfolgung ein rechtsstaatliches Vakuum.

1.6 Militärdienst

Dem Auswärtigen Amt liegen hierzu neben den bei I.3 genannten Ausführungen keine Erkenntnisse vor.

1.7 Handlungen gegen Kinder

Die *De-facto*-Regierung erkennt die Definition der VN-Kinderrechtskonvention (nach dieser ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat) nicht an. Die *De-facto*-Regierung hat den Zugang zu säkularer Sekundarbildung für Mädchen, insbesondere für ältere Mädchen, suspendiert. Ein solches Schulverbot für Mädchen ab der 7. Klasse (ca. 12 Jahren) und der damit einhergehende Bruch mit dem Recht auf Bildung von Kindern ist auch im internationalen Vergleich präzedenzlos. Aktuell sind säkulare Sekundarschulen (ab der siebten Klasse) für Mädchen geschlossen. Auch 2019 besuchten 43 % der Mädchen und 62 % der Jungen eine Grundschule (Klassen 1-6) und nur 34 % der Mädchen und 55 % der Jungen eine Sekundarschule.

Zwangsverheiratungen haben in Folge der prekären Wirtschaftslage weiter zugenommen. Es existieren weiterhin nicht verifizierbare Berichte über die Zwangsverheiratungen minderjähriger Mädchen mit Taliban-Kämpfern im Zuge der Machtübernahme. Menschenrechtsorganisationen befürchten, dass die Angst von Mädchen und ihren Eltern vor solchen Zwangsehen mit Taliban-Angehörigen zu negativen Bewältigungsstrategien führt, wie z.B. Zwangsehen mit Nicht-Taliban oder dem Verbot, aus dem Haus zu gehen.

Weiterhin fortbestehende Probleme sind sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, einschließlich „Bacha Bazi“ (Zwangsprostitution von Jungen), Kinderarbeit und Prostitution. Der Bericht des VN-Generalsekretärs von Juni 2023 berichtet von 13 Fällen (2 Jungen, 11 Mädchen), hierunter Vergewaltigung (9), Zwangsheirat (3) sowie „Bacha Bazi“ (1), von denen sieben Fälle den Taliban zugeschrieben wurden und fünf Fälle den Oppositionskräften.

UNICEF hat eine Zunahme von Kinderarbeit und dem Verkauf von Kindern beobachtet. Berichte sprechen außerdem von zunehmendem Organhandel, der Kinder involviert.

Die Sondergerichtsbarkeit für Straftaten gegen Kinder wurde aufgelöst und in die allgemeine Strafgerichtsbarkeit überführt.

Dem jüngsten Bericht des VN-Generalsekretärs zu Kindern und bewaffneten Konflikten vom 05.06.2023 zufolge kam es zwischen 01.01.2022 und 31.12.2022 zu 1.797 schweren Menschenrechtsverletzungen gegen 970 Kinder (783 Jungen, 187 Mädchen), hauptsächlich

Tötungen und Verstümmelungen. Die meisten dieser Taten wurden den Taliban zugeordnet. Zudem wurden 909 Kinder Opfer von Kampfhandlungen (253 getötete Kinder, 656 verletzte Kinder). In 694 Fällen wurden keine Täter identifiziert, 112 Fälle wurden dem IS-KP zugeschrieben, für 98 Fälle waren die Taliban verantwortlich, fünf Fälle wurden dem Beschuss aus Pakistan zugeschrieben.

Kinder litten bis zur Machtübernahme der islamistischen Taliban besonders unter dem bewaffneten Konflikt und wurden Opfer von Zwangsrekrutierung, vor allem von Seiten der Taliban. VN-Angaben zufolge wurden im Jahr 2022 54 Kinder (53 Jungen, 1 Mädchen) durch die Taliban, sowie 15 Kinder durch die „National Resistance Front“ zwangsrekrutiert. Die Taliban-Führung hat sich wiederholt gegen die Rekrutierung von Kindern ausgesprochen und nach eigenen Angaben im Rahmen der sog. „Säuberungskommission“ bis Juli 2022 insgesamt 155 Minderjährige aus den Reihen der Kämpfer entlassen. Unbestätigten Berichten zufolge werden weiterhin Minderjährige als Wachpersonal und an Checkpoints eingesetzt.

1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Handlungen gegen Frauen

Auch vor Machtübernahme der islamistischen Taliban war die afghanische Regierung nicht willens oder in der Lage, die Frauenrechte in Afghanistan vollumfänglich umzusetzen. Allerdings konnten Mädchen grundsätzlich Bildungseinrichtungen besuchen, Frauen studieren und weitgehend am Berufsleben teilnehmen, wenn auch nicht in allen Landesteilen gleichermaßen.

Unter der islamistischen *De-facto*-Regierung der Taliban werden Frauen jedoch systematisch und institutionell unterdrückt und diskriminiert sowie durch starke Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit umfassend aus dem öffentlichen Leben verdrängt. Laut VN-Sonderbeauftragtem für die Situation der Menschenrechte in Afghanistan könnte die Verfolgung von Frauen aus Gründen des Geschlechts die Schwelle von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Römischen Statuts überschreiten.

Die islamistischen Taliban haben seit der Machtübernahme kontinuierlich drakonische Verordnungen, Erlasse, Erklärungen, Richtlinien verkündet, die Frauen landesweit systematisch bei der Ausübung ihrer fundamentalen Menschenrechte einschränken. Im Lichte der systematischen und institutionellen Diskriminierung von Frauen und Mädchen, durch die die Hälfte der Bevölkerung aus dem öffentlichen Leben in Afghanistan verdrängt wird, muss man von einer der schwerwiegendsten tatsächlichen Situationen weltweit mit Blick auf die Rechte von Frauen und Mädchen sprechen. Der VN-Sonderbeauftragte für die Situation der Menschenrechte in Afghanistan spricht von einer „einmaligen Menschenrechtskrise in Bezug auf afghanische Frauen“ und einer „tiefgehenden Ablehnung der vollständigen Menschlichkeit von Frauen und Mädchen“ durch die Taliban. Politische Vorgaben begünstigen ein Klima von Gewalt gegen Frauen sowie Straflosigkeit und mangelnde Schutzmöglichkeiten. Diese grundsätzlich verschlechterte Situation wirkt sich zwar regional in unterschiedlichem Maße auf das alltägliche Leben aus. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wird aber landesweit massiv eingeschränkt.

In der *De-facto*-Regierung gibt es keine Frauen. Bei der Ernennung wurde das unter der Vorgängerregierung existierende Frauenministerium abgeschafft und der ehemalige Sitz des Frauenministeriums in den Sitz des neuen *De-facto*-„Tugendministeriums“ umgewandelt.

Das *De-facto*-„Tugendministerium“ und weitere *De-facto*-Behörden haben auf nationaler und Provinzebene Dekrete erlassen zu Kleidungsvorschriften, Geschlechtertrennung und Bewegungseinschränkungen, insbesondere die am 07.05.2022 verkündete Anordnung bzgl. einer Verschleierungspflicht (inkl. Gesichtsschleier). Das heißt Frauen dürfen offiziell nur noch vollverschleiert aus dem Haus gehen. Solchen Anordnungen zuwiderhandelnde Frauen müssen mit Verhaftung und Bestrafung, auch Körperstrafen, rechnen. Im Zuge der Veröffentlichung der Verschleierungspflicht verkündete der *De-facto*-„Tugendminister“, dass Frauen nur dann das Haus verlassen sollten, wenn es notwendig sei.

Die anhaltende Rechtsunsicherheit zeigt sich auch hinsichtlich Bewegungseinschränkungen: Allgemein nehmen Restriktionen zu. Am 26.12.2021 wurde die Beförderung von allein reisenden Frauen per Dekret verboten, wenn sie mehr als 72 km von ihrem Wohnort entfernt sind. Seit 25.03.2022 müssen Frauen laut Medienberichten für Flugreisen innerhalb Afghanistans oder ins Ausland von einem männlichen, mit der Frau verwandten Begleiter (sog. Mahram) begleitet werden. Die Umsetzung erfolgt nicht stringent, jedoch zunehmend restriktiv. Männliche Verwandte sollen für das Nichtbefolgen der Anordnung haftbar sein. Es gibt Berichte, dass in einigen Provinzen, etwa Paktiya, auch innerhalb eines 72 km-Radius sowie bei Besuchen von Behörden und Gesundheitseinrichtungen die Begleitung eines Mahrams erforderlich ist. Dadurch wird faktisch auch die Berufstätigkeit vieler Frauen eingeschränkt oder gar verhindert. Seit Juli 2023 schränkt das Verbot des Besuchs von Friseur- und Kosmetiksalons Frauen weiter in ihrer Bewegungsfreiheit ein. In der Provinz Bamiyan wurde Frauen der Besuch des Nationalparks Band-e Amir verboten. Seit Anfang Januar 2024 kontrolliert die *De-facto*-Regierung zudem verstärkt die Einhaltung der Kleiderordnung, insbesondere in den Provinzen Kabul, Bamian, Daikundi, Kunduz, Baghlan und Khost. Es kommt zu willkürlichen Festnahmen. Berichten zufolge mussten männliche Angehörige für Frauen bürgen, um eine Freilassung zu erwirken. In Kabul sind insbesondere von Hazara, ethnischen Tadschiken und der Panjshir-Gemeinschaft bewohnte Viertel betroffen. VN- und Menschenrechtsorganisationen befürchten, dass durch die Bewegungseinschränkungen häusliche Gewalt gegen Frauen weiter zunehmen wird. Das repressive gesellschaftliche Klima führt dazu, dass Frauen häufig von sich aus ihren Bewegungsradius einschränken bzw. Familien dafür Sorge tragen. Ein am 03.12.2021 veröffentlichtes Dekret des *De-facto*-Staatsoberhauptes „Emir“ Hibatullah Akhundzada setzt sich v. a. mit Personenstandsfragen auseinander und spricht Frauen in diesem Bereich Rechte zu (Recht auf Erbschaft, Verbot von Zwangsehen), die ihnen im traditionellen Stammesrecht nicht zugesprochen werden. Es enthält jedoch keine Aussagen zu sozialen, wirtschaftlichen und politischen Rechten von Frauen. Das *De-facto*-Regierungsverbot von Zwangsehen wird nicht effektiv umgesetzt. Berichte sprechen im Gegenteil insbesondere von Zwangsehen mit Angehörigen der Taliban sowie von gezielter Verheiratung von Töchtern, um Ehen mit Talibanvertretern zu entgehen.

Der Zugang von Frauen zu den Gerichten wird faktisch beschränkt. Bei der Umstrukturierung des Gerichtswesens wurde laut Einschätzung der UNAMA-Abteilung für Rechtsstaatlichkeit trotz gegenteiliger Ankündigungen keine Voraussetzung dafür geschaffen, dass Frauen Zugang zu Gerichten erhalten. Es wurden keine Frauen in das Justizsystem berufen, Gerichtskammern für die Behandlung von Gewalt gegen Frauen wurden abgeschafft. Nach Einschätzung von HRW wird das Rechtsstaatsvakuum durch den Eindruck verstärkt, dass die islamistischen Taliban gewisse Rechtsverletzungen eher tolerieren, u. a. Morde an Frauen, Angriffe auf Frauenrechtsverteidigerinnen und LSBTIQ+-Personen.

Die überwiegende Zahl der Schutzeinrichtungen für Opfer von häuslicher Gewalt wurden nach dem 15.08.2021 geschlossen. Bereits vor der Machtübernahme gaben rund 87 % der afghanischen Frauen an, geschlechtsspezifische Gewalt erfahren zu haben. Anhaltende

Medienberichte aus Mazar-e-Sharif und Kabul deuten auf eine steigende Zahl von ermordeten Frauen hin. Der VN-Sonderberichterstatter für die Situation der Menschenrechte in Afghanistan äußerte sich in seinem letzten Bericht von Februar 2024 besorgt über die hohe Selbstmordrate junger Frauen.

Ab Mitte Januar 2022 wurden sukzessive prominente Vertreterinnen der seit August 2021 vor allem in Kabul aktiven Protestbewegung durch Taliban-Sicherheitskräfte festgenommen. Diese Tendenz hält an (siehe II.1.2). Nach Angaben von HRW lassen sich Berichte über Haftbedingungen, u. a. zu Misshandlungen und sexuellen Übergriffen, aufgrund von gezielter Einschüchterung der Frauen, kaum verifizieren. Es gibt Berichte, dass Familien von wieder freigelassenen Frauen für deren Schweigen bürgen mussten.

Die islamistischen Taliban gestehen in allgemeinen Äußerungen Frauen ein Recht auf Bildung und Arbeit im Rahmen ihrer Interpretation der Scharia zu. In der Praxis ist der Umgang mit berufstätigen Frauen weiterhin uneinheitlich, das Recht auf Arbeit jedoch in einigen Bereichen durch explizite Verbote massiv eingeschränkt, eine Beschäftigung in bestimmten Sektoren geduldet.

Am 24.12.2022 erließ das *De-facto*-Wirtschaftsministerium ein Beschäftigungsverbot für afghanische Mitarbeiterinnen in NROs und hat dieses am 04.04.2023 auf internationale Organisationen ausgeweitet. Zudem dürfen Frauen NROs nicht mehr registrieren und ihnen nicht mehr vorsitzen. Berichte zeugen davon, dass Frauen, die zivilgesellschaftliche Organisationen leiten, vom *De-facto*-Geheimdienst befragt und zu einem Rücktritt bewegt werden. Durch diese Maßnahmen steht die zivilgesellschaftliche Arbeit von Frauen in Afghanistan unter großem Druck, mit teilweise schweren Folgen für die Versorgung von Frauen und Mädchen mit Hilfsleistungen.

V.a. in den Bereichen Grundbildung und Gesundheit sprachen sich die Taliban bislang für die Beschäftigung von Frauen aus. Frauen werden auch im Sicherheitssektor bei Einreise-Checks am Flughafen und bei Hausdurchsuchungen beschäftigt. In den Verwaltungen konnten mit Ausnahme des Bildungs- und des Gesundheitssektors Frauen in den meisten Fällen nicht an ihre Arbeitsplätze zurückkehren, werden aber teilweise weiterhin bezahlt. Laut lokalen Berichten werden Frauen vermehrt entlassen, z.B. in vielen Ministerien, bzw. es wird ihnen die Kündigung nahegelegt. Teilweise wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, einen männlichen Verwandten als Nachfolger vorzuschlagen. Frauen werden zunehmend in wirtschaftliche Nischen verdrängt, z.B. Näharbeiten, Subsistenzwirtschaft und andere Tätigkeiten, die von zu Hause ausgeführt werden können. Insgesamt soll laut Internationaler Arbeitsorganisation (ILO) seit der Machtübernahme die Erwerbstätigkeit von Frauen um 25 % zurück gegangen sein. Die VN-Entwicklungsorganisation (UNDP) schätzt, dass die Einschränkungen der Erwerbstätigkeit von Frauen seit Machtübernahme zu wirtschaftlichen Verlusten von 600 Millionen bis 1 Milliarde US-Dollar geführt haben.

Am 23.12.2022 hat das *De-facto*-Hochschulministerium Frauen den Zugang zu öffentlichen und privaten Universitäten verboten. Ende Februar 2022 wurden Frauen noch unter weitreichenden Auflagen bzgl. Geschlechtertrennung und Bekleidung, deren Umsetzung nach Angaben von UNAMA von lokalen Gegebenheiten abhängig war, in Hochschulen unterrichtet. Private Universitäten blieben seit August 2021 bis Dezember 2022 durchgängig für Frauen und Männer geöffnet.

Laut Bericht des VN-Sonderberichterstatters für die Situation der Menschenrechte in Afghanistan vom Februar 2024 wird der Anteil der Jungen in Sekundarschulen auf 44 % geschätzt. Jungen verließen Sekundarschulen früher, um ihre Familien wirtschaftlich zu

unterstützen. Der Anteil von Mädchen zwischen 13 und 18 Jahren ohne Bildungsaktivitäten liege doppelt so hoch wie der der Jungen der gleichen Altersgruppe. Alternative Unterrichtsformen, etwa gemeindebasierter Unterricht, Hausbesuche oder digitales Lernen, gewinnen an Bedeutung, können aufgrund mangelnder Versorgung mit Endgeräten und Internetzugängen, mangelnder sozialer Komponenten und fehlender anerkannter Bildungsabschlüsse jedoch keine langfristige Alternative bieten und werden aus Angst vor Repressionen oft im Geheimen durchgeführt. Islamische Sekundarbildung (meistens in Madrassen) steht Mädchen in vielen Provinzen offen; in Teilen dieses durch die *De-facto*-Regierung stark geförderten Bildungswesens liegt der Fokus auf religiösen Studien sowie der Vermittlung der islamistischen Ideologie der Taliban.

Situation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle/Transgender, Intersexuelle und queere Personen (LSBTIQ+)

Homosexualität ist in Afghanistan gesellschaftlich geächtet. Die Gesetzgebung aus der Zeit vor der Machtübernahme sieht für Sexualpraktiken, die üblicherweise mit männlicher Homosexualität in Verbindung gebracht werden, mehrjährige Haftstrafen vor. Die Zwangsprostitution von Jungen („Bacha Bazi“) ist in Afghanistan jedoch nicht unüblich (s. II.1.7).

Seit der Machtübernahme hat sich vonseiten der islamistischen Taliban mit Blick auf die Rechte von LSBTIQ+-Personen lediglich der Sprecher des *De-facto*-Finanzministeriums geäußert. Er erklärte am 29.10.2021, dass die Rechte von LSBTIQ+-Personen gemäß Scharia-Gesetzgebung nicht anerkannt würden, wodurch Homosexualität faktisch verboten ist. Am 24.08.2022 erklärte der *De-facto*-Gesundheitsminister, dass auch geschlechtsangleichende Operationen verboten seien. Ein offenes Ausleben der sexuellen Orientierung kann gravierende Konsequenzen haben. Öffentliche körperliche Bestrafungen, insbesondere Auspeitschungen, finden in Afghanistan inzwischen fast täglich statt (siehe II.1.5). Unter den Begründungen für diese Körperstrafen wird oft auch Homosexualität beziehungsweise gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr genannt. UNAMA zufolge seien Menschen, die aufgrund von Homosexualität bestraft werden, einem höheren Gefährdungsrisiko durch ihr Umfeld ausgesetzt, wenn die Begründung für ihre Bestrafung bekannt wird. Dies wird auch in den Berichten des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für die Menschenrechtssituation in Afghanistan bestätigt. Berichte sprechen zudem von physischer und sexueller Gewalt, die Folter darstellen könnten, aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität von verhafteten Personen.

Mitglieder der LSBTIQ+-Gemeinschaften berichteten HRW und Amnesty International (AI) von Drohungen und Gewalt durch Familienmitglieder, Nachbarn oder ehemalige Partner. Menschenrechtsorganisationen berichten, dass durch die Machtübernahme ein Klima verstärkt wurde, in dem Gewalt gegen LSBTIQ+-Personen ungestraft bleibe. Homosexuelle Frauen und Mädchen werden teilweise bedroht und aufgefordert, Männer zu heiraten, was in Zwangsehen münden kann. Durch die Vorgabe, mit einem Mahram zu reisen, können sie der Situation nicht alleine entfliehen.

1.9 Exilpolitische Aktivitäten

Diverse afghanische Auslandsvertretungen, darunter die Ständigen Vertretungen bei den VN in Genf und New York, führen ihre Geschäfte in Opposition zur *De-facto*-Regierung fort. Die Afghanische Botschaft in Deutschland unterhält bisher nach Kenntnis der Bundesregierung keine politischen Kontakte zur *De-facto*-Regierung.

Ehemalige Regierungsmitglieder bzw. politische Akteure der ehemaligen Republik sind in unterschiedlichen Gruppierungen im Ausland aktiv. Größere Gruppen haben sich unter anderem in Tadschikistan, der Türkei und Iran gebildet.

Verschiedene Gruppen organisieren Konferenzen der afghanischen Exilopposition in Europa, so z.B. im Januar 2022 und April 2024 in Oslo sowie im September 2022, April 2023 und Dezember 2023 in Wien.

2. Repressionen Dritter

Anschläge des IS-KP richten sich immer wieder gegen die Zivilbevölkerung, insbesondere gegen Afghaninnen und Afghanen ethnischer Minderheiten und anderer Glaubensrichtungen sowie auch gegen ausländische Ziele. Darüber hinaus verübt der IS-KP gezielt Anschläge auf Sicherheitskräfte der Taliban sowie auf Repräsentantinnen und Repräsentanten der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan, bei denen immer wieder auch Zivilistinnen und Zivilisten zu Schaden kommen. Die Anschlagsgefahr gilt in allen Landesteilen.

Im zuletzt von UNAMA betrachteten Zeitraum von drei Monaten von Januar bis März 2024 hat IS-KP drei Anschläge verübt, davon zwei in Kabul mit mindestens 41 Toten und Verletzten und einen in Kandahar mit mindesten 25 Toten und 50 Verletzten. Zudem kam es in Kabul zu einer ungeklärten Explosion in einem Einkaufszentrum mit mindestens drei Toten und 35 Verletzten. Zuletzt kommt es wieder häufiger zu Anschlägen: Im Mai 2024 allein kam es zu drei Anschlägen des IS-KP in Herat, Badakhshan und Kandahar. Zudem fand ein Schusswaffenanschlag auf ausländische Reisende und Afghaninnen und Afghanen in Bamiyan mit sechs Todesopfern statt, der (unbestätigt) ebenfalls vom IS-KP für sich reklamiert wird.

Die mehrheitlich schiitische Bevölkerungsgruppe der Hazara und andere nicht-sunnitische Gläubige sind, zusätzlich zur allgemein fortschreitenden Marginalisierung, weiterhin besonders gefährdet, Opfer von Anschlägen des IS-KP zu werden. Zwischen September 2023 und Februar 2024 verifizierte UNAMA mindestens sieben Anschläge gegen Hazara durch den IS-KP. Am 13.10.2023 wurde ein Anschlag auf die schiitische Moschee in Baghlan verübt. Am 26.10.2023 fand eine Explosion in einem Sportclub und am 07.11.2023 ein Anschlag auf einen Bus in dem Kabuler Viertel Dasht-e Barchi statt, welches mehrheitlich von Hazara bewohnt wird. Bei den drei Anschlägen wurden 40 Personen getötet und 86 Personen verletzt. Im selben Stadtviertel fand am 06.01.2024 ein weiterer Anschlag des IS-KP auf einen Bus statt, bei dem mindestens 25 Personen getötet oder verletzt wurden. Zuletzt kam es am 30.04.2024 zudem zu einem Schusswaffenanschlag des IS-KP in einer schiitischen Moschee in der Provinz Herat, bei dem sechs Personen getötet wurden.

Die Taliban stehen der Terrororganisation Islamischer Staat und ihren Vorstellungen eines globalen Dschihad ablehnend gegenüber und bekämpfen den IS-KP seit Jahren aktiv. Sie nutzen den Vorwurf oder Verdacht einer IS-KP-Zugehörigkeit jedoch auch als Vorwand für Repressalien gegen Opponenten ihres Regimes. Die VN zählten von August 2021 bis Ende Juni 2023 insgesamt 48 willkürliche Tötungen von Personen, die einer Zugehörigkeit zu IS-KP verdächtigt wurden. Diese Geschehnisse dauern an: Im Zeitraum November 2023 bis Februar 2024 hat UNAMA zwei willkürliche Tötungen, 17 Inhaftierungen sowie zwei Fälle von Folter und Misshandlung im Zusammenhang mit Verdächtigungen der Zugehörigkeit zu der National Resistance Front oder IS-KP durch *De-facto*-Behörden verifiziert. Zudem gibt es Berichte über Fälle, in denen auch nicht gewalttätige bzw. IS-zugehörige Salafisten unter dem generellen Terrorismusverdacht getötet wurden. Im Zusammenhang mit den jüngsten Anschlägen des IS-KP in Afghanistan, aber auch im Ausland, kündigte die *De-facto*-Regierung an, alle Religionsschulen, die sich dem salafistischen Islam zuordnen, zu schließen.

Es existieren kaum zu verifizierende Berichte über Einzeltäter oder kriminelle Gruppen, die sich als Taliban ausgeben und Hausdurchsuchungen, Plünderungen, Entführungen o.ä. durchführen. Die Taliban weisen solche Taten als Handlungen krimineller Elemente zurück.

3. Ausweichmöglichkeiten

Afghanistan befindet sich vollständig unter der Kontrolle der islamistischen Taliban; Widerstandsgruppen gelingt es bislang nicht, effektive territoriale Kontrolle über Gebiete innerhalb Afghanistans auszuüben. Dauerhafte Möglichkeiten, dem Zugriff der *De-facto*-Regierung, insbesondere mit Blick auf Menschenrechtsverstöße durch die *De-facto*-Regierung, innerhalb Afghanistans auszuweichen, bestehen daher gegenwärtig nicht. Berichte über Verfolgungen machen deutlich, dass die Taliban aktiv versuchen, Ausweichmöglichkeiten im Land zu unterbinden.

4. Konfliktregionen

Es kommt landesweit immer wieder zu kleineren bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Taliban und bewaffneten Widerstandsgruppen (s. auch II.1.1). UNAMA erfasst Aktivitäten von Widerstandsgruppen in 17 Provinzen, auf welche die Taliban mit gesteigerter Präsenz von Sicherheitspersonal, Hausdurchsuchungen und Verhaftungen bzw. Vorladungen von Personen reagieren, denen sie eine Nähe zum bewaffneten Widerstand unterstellen.

Entlang der Grenze zu Iran und Pakistan kommt es in den Grenzregionen wiederholt zu Auseinandersetzungen zwischen Taliban-Kräften und iranischen bzw. pakistanischen Sicherheitskräften. Allein von November bis Dezember 2022 registrierte UNAMA 19 bewaffnete Auseinandersetzungen an den afghanischen Außengrenzen. Der pakistanischen Armee wurden seitens der *De-facto*-Regierung Angriffe auf Rückzugsorte der pakistanischen Taliban (TTP) in der Provinz Nangarhar vorgeworfen. Am 18.04.2022 kamen nach Angaben der *De-facto*-Regierung infolge von Luftangriffen der pakistanischen Armee in den Provinzen Kunar und Khost 47 Personen ums Leben, nach Angaben von UNICEF waren 20 Kinder unter den Toten. Am 18. und 19.03.2024 kam es zu Kampfhandlungen zwischen Pakistan und Afghanistan: Pakistan beschoss vermeintliche TTP-Ziele in den afghanischen Provinzen Khost und Paktika, es kam zu mehreren zivilen Opfern (mindestens elf Tote und sieben Verletzte).

Der IS-KP ist landesweit aktiv. Anschläge, die sich explizit gegen die *De-facto*-Regierung richten, verübt der IS-KP vor allem in den Provinzen Kabul, Kunar und Nangarhar sowie im südlichen Kandahar. Diese treffen teilweise auch die Zivilbevölkerung (s. Ziff. II.2). Dazu kommen landesweite Anschläge des IS-KP auf andere Zielgruppen.

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte

Die Verfassung der afghanischen Republik von 2004 ist ausgesetzt. Der *De-facto*-Justizminister betonte, dass eine Verfassung für Afghanistan nicht notwendig sei. Nach wie vor ist unklar, ob die von *De-facto*-Außenminister Amir Khan Mottaqi im Februar 2022 angekündigte Reformkommission etabliert wurde. Die von Afghanistan unterzeichneten oder ratifizierten Menschenrechtsabkommen werden von der *De-facto*-Regierung, wenn überhaupt, nur in den Teilen anerkannt, in denen Überschneidungen mit ihrer Interpretation der Scharia bestehen. Der Schutz der Menschenrechte wird durch die *De-facto*-Regierung landesweit nicht gewährleistet beziehungsweise aktiv untergraben. Gegenüber der Hälfte der Bevölkerung – Frauen und

Mädchen – werden selbst fundamentale Menschenrechte verweigert bzw. massiv verletzt (s. II.1.8.1). Laut dem VN-Sonderberichterstatter für die Situation der Menschenrechte in Afghanistan komme die *De-facto*-Regierung ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsverträgen generell nicht nach. Menschenrechte würden nicht ausreichend geschützt – teilweise auch dann nicht, wenn sie ursprünglich von der *De-facto*-Regierung zugesichert wurden, wie bspw. die Generalamnestie für Mitglieder der ehemaligen Regierung und Sicherheitskräfte oder auch die menschenwürdige Behandlung von Inhaftierten.

2. Folter

Es existieren Berichte über Folter in Gefängnissen, insbesondere an Journalistinnen und Journalisten, Anwältinnen und Anwälten, Frauenrechtsaktivistinnen und -aktivisten und ihren Verwandten, Demonstrierenden und ehemaligen Sicherheitskräften (s. III.3.).

Es gibt Berichte, dass festgenommene Frauenrechtsaktivistinnen psychologischer und physischer Folter sowie sexueller Gewalt durch Taliban-Sicherheitskräfte ausgesetzt wurden. Verifiziert sind zudem mehrere Fälle, in denen festgesetzte Journalistinnen und Journalisten geschlagen wurden.

Laut dem VN-Sonderberichterstatter für die Situation der Menschenrechte in Afghanistan steigen die Zahlen von Mitgliedern der LSBTIQ+ Gemeinschaft, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität Opfer von Folter in Gefängnissen werden.

3. Haftbedingungen

Die Situation in den Gefängnissen ist VN-Berichten zufolge zum Teil katastrophal, kann aufgrund von nur punktuellm Zugang für VN und Menschenrechtsorganisationen jedoch nicht abschließend beurteilt werden.

UNAMA berichtet für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.07.2023 von über 1.600 Menschenrechtsverletzungen in Haft unter der Hoheit des *De-facto*-Innenministeriums und des *De-facto*-Geheimdienstes GDI in 29 der afghanischen Provinzen. In 466 Fällen wurde Folter oder andere Arten der Misshandlung dokumentiert, welche z.B. zur Erzwungung von Geständnissen genutzt wurden. Dazu zählen sexuelle Gewalt, Schläge, Erstickern, Elektroschocks und Aufhängen. UNAMA dokumentierte 18 Todesfälle in Haft. Mit Blick auf Prozessrechte berichtet UNAMA von 140 Fällen, in denen die Verhafteten nicht über den Grund ihrer Verhaftung informiert wurden, 271 Fälle, in denen Verhaftete nicht über ihr Recht auf anwaltliche Vertretung informiert wurden, 256 Fälle, in denen das Recht, Familienangehörige zu informieren, nicht gewährt wurde, 83 Fälle, in denen das Recht auf medizinische Versorgung verletzt wurde, und 82 Fälle erzwungener Geständnisse. In keinem der untersuchten Fälle wurden die Verhafteten über ihre Rechte in der Haft informiert oder ihr Gesundheitszustand untersucht. UNAMA geht davon aus, dass ähnliche Fälle deutlich verbreiteter sind als ihre Berichterstattung erfasst.

4. Todesstrafe

Die Gesetze aus der Zeit vor der Machtübernahme sehen die Verhängung der Todesstrafe in bestimmten Fällen vor. Im November 2022 ordnete *De-facto*-Staatsoberhaupt „Emir“ Hibatullah Akhundzada die Umsetzung der Scharia an, inklusive des Körperstrafenkatalogs, der auch Hinrichtungen und Steinigungen von Frauen umfasst (s. II.1.5).

5. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Menschenrechtsorganisationen konnten zahlreiche Berichte über Hausdurchsuchungen, willkürliche Verhaftungen, Gewaltanwendung, gewaltsames Verschwindenlassen bis hin zu Hinrichtungen und weitere menschenrechtswidrige Handlungen verifizieren, die trotz der mündlich erklärten „Generalamnestie“ vor allem ehemalige Mitarbeitende der Sicherheitskräfte, politische Gegnerinnen und Gegner der islamistischen Taliban, Personen, die unter Verdacht stehen, IS-KP oder dem bewaffneten Widerstand nahestehen, und Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft und ihre Familienangehörigen betreffen (s. Kapitel II.1). Von Taliban-Kämpfern verübte Vergehen werden in aller Regel nicht geahndet. Das gilt auch für Rache- und Willkürakte im familiären Kontext. Bürgerinnen und Bürger laufen Gefahr, durch Taliban-Kräfte bereits für kleine Verstöße willkürlich bedroht, bestraft, misshandelt und sogar getötet zu werden.

Nach Angaben von UNAMA werden Drogenabhängige von den Taliban teilweise inhaftiert, einem harten Entzug ausgesetzt und Berichten zufolge auch misshandelt.

6. Lage von Flüchtlingen

Die Zahl der Binnenvertriebenen lag 2023 bei rund 3,3 Mio. Menschen und ist seit dem Jahr 2021 um 200.000 Personen gesunken. Gründe für Vertreibung sind v.a. Konflikte und extremwetterbedingte Ereignisse. Nach dem Ende der gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen afghanischen Sicherheitskräften und Kämpfern der Taliban im August 2021 kehrten bisher rund 1,43 Millionen Binnenvertriebene in ihre Heimatprovinzen zurück. Nach Angaben von UNHCR befinden sich Binnenvertriebene wie auch Rückkehrende aus dem Ausland in einer wirtschaftlichen Notlage und wenden negative Bewältigungsstrategien an (Einsparung von Lebensmitteln, Aufnahme von Schulden, Kinderarbeit, -verkauf).

Die Taliban haben Internationale Organisationen der humanitären Hilfe um Unterstützung bei der Versorgung und Umsiedlung Binnenvertriebener gebeten, die selbst in der Regel nicht über ausreichend Mittel zur Rückkehr verfügen.

IV. Rückkehrfragen

1. Situation für Rückkehrende

Die unter II. und III. beschriebene Lage gilt landesweit auch für zurückgekehrte Personen. Nach Angaben von UNHCR befinden sich Binnenvertriebene wie auch zurückgekehrte Personen aus dem Ausland in einer wirtschaftlichen Notlage und wenden negative Bewältigungsstrategien an (Einsparung von Lebensmitteln, Aufnahme von Schulden, Kinderarbeit, -verkauf). Ihnen kann Verelendung drohen. Sie sind – wie die restliche Bevölkerung – ebenfalls der Gefahr derselben massiven Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt, insbesondere in Bezug auf die katastrophale Situation von Frauen und Kindern.

Internationale Organisationen (darunter UNHCR, IKRK, WFP) und NROs leisten in Afghanistan humanitäre Hilfe. Diese schließt auch die Versorgung zurückgekehrter Personen in humanitären Notlagen ein. Aufgrund sinkender internationaler Mittel, und durch die hohen Rückkehrzahlen aus Pakistan und Iran äußern Internationale Organisationen und NROs die Sorge, humanitäre Bedarfe in Afghanistan nicht ausreichend decken zu können. Die Rückkehr vieler afghanischer Staatsangehöriger aus den Nachbarländern (siehe dazu IV.3.) verschärft die humanitäre Lage in Afghanistan weiter, insbesondere in den Grenzregionen.

Die *De-facto*-Regierung hat am 16.03.2022 eine Kommission unter Leitung des *De-facto*-Ministers für Bergbau und Petroleum Shahabuddin Delawar ins Leben gerufen, die Mitglieder der ehemaligen wirtschaftlichen und politischen Elite überzeugen soll, nach Afghanistan zurückzukehren. Im Rahmen dieser Bemühungen sollen inzwischen 200 Personen nach Afghanistan zurückgekehrt sein, darunter auch ehemalige Minister und Parlamentarier. Die *De-facto*-Regierung trifft widersprüchliche Aussagen darüber, ob es den Rückkehrenden gestattet sein wird, sich politisch zu engagieren.

In Reaktion auf die hohe Zahl aus Pakistan freiwillig und unfreiwillig zurückgekehrter afghanischer Staatsangehöriger hat die *De-facto*-Regierung im Oktober 2023 eine Kommission geschaffen, die die Versorgung dieser Personen koordinieren soll („Commission for Addressing Refugees‘ Problems“). Die zurückgekehrten Personen sollen bei ihrer Ankunft Obdach, Trinkwasser, Nahrungsmittel, Kleidung, Decken, etc. erhalten, ferner Gesundheitsleistungen und Sicherheitsmaßnahmen. Laut Dekret der *De-facto*-Regierung sollen aus Pakistan zurückgekehrte Personen kurzfristig entweder in Camps versorgt oder bei der Weiterreise in ihre Herkunftsregionen unterstützt werden. Haben sie keinen Besitz, soll ihnen Land zugeteilt werden. Zurückgekehrte Personen befinden sich stattdessen in einer wirtschaftlichen Notlage. Zu ihrer Versorgung möchte die *De-Facto*-Regierung sowohl eigene Mittel verwenden, als auch zusätzliche Mittel der NROs einwerben; die meisten NROs führen jedoch explizit keine Projekte mit der *De-facto*-Regierung durch. Zurückkehrende Geschäftsleute sollen gesondert unterstützt werden, z.B. durch Bereitstellung von Land, Hilfe bei der Re-Etablierung ihrer Geschäftstätigkeiten oder durch Steuerbefreiungen. Laut VN-Organisationen hat die *De-facto*-Regierung mit der Umsetzung der Maßnahmen (z.B. Transportorganisation, Nahrungsmittelversorgung, Bargeldhilfen) begonnen, die Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um humanitäre Bedarfe zu decken.

2. Behandlung von Rückkehrenden

Allgemein ist davon auszugehen, dass die *De-facto*-Regierung zurückgekehrte Personen im Rahmen ihrer allgemeinen Praxis im Umgang mit der Zivilbevölkerung behandelt. Das betrifft damit vor allem Frauen, die als Rückkehrerinnen (wie alle anderen Frauen) in ihren fundamentalen Menschenrechten massiv verletzt werden (s. II.1.8). Unter der *De-facto*-Regierung müssen zudem Kinder (s. II.1.7), LSTBIQ+-Personen (s. II.1.8), nicht-paschtunische Bevölkerungsgruppen (s. II.1.3), religiöse Minderheiten (s. II.1.4) sowie Aktivistinnen und Aktivisten, Medienschaffende, ehemalige Regierungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Angestellte von Mittelern, für internationale Partner Arbeitende, „Dissidentinnen“ und „Dissidenten“ (s. II.1.2) aber auch Angehörige des bewaffneten Widerstands (s. II.1.1) und des IS-KP (s. II.2) mit diskriminierender Behandlung bis hin zu willkürlicher öffentlicher Hinrichtung rechnen. VN- und Menschenrechtsorganisationen konnten zudem Berichte über Entführung und zum Teil auch Ermordung ehemaliger Angehöriger des Staatsapparats und der Sicherheitskräfte im höheren dreistelligen Bereich verifizieren (s. II.1).

Die Bedrohung der persönlichen Sicherheit ist im Einzelfall das zentrale Hindernis für zurückkehrende Personen. Auch vor dem Hintergrund der faktischen Kontrolle der *De-facto*-Regierung über alle Landesteile lässt sich die Frage einer möglichen Gefährdung im Einzelfall nicht auf einzelne Landesteile, etwaige Sicherheitsrisiken durch Terrorismus oder lokale Kampfhandlungen begrenzen. Entscheidend für die individuelle Sicherheit der Personen bleibt vielmehr die Frage, wie die Person von der *De-facto*-Regierung und dritten Akteuren wahrgenommen wird. Belastbare Einschätzungen der individuellen Gefährdungslage lassen sich aufgrund des fehlenden Rechtsstaats (s. II.1) und der willkürlichen und teilweise außergerichtlichen Rechtsprechung (s. II.1.5) nicht treffen.

Nach Einschätzung von UNAMA besteht die Möglichkeit, dass im Ausland straffällig gewordene zurückgekehrte Personen, wenn die Tat einen Bezug zu Afghanistan aufweist, in Afghanistan zum Opfer von Racheakten, z.B. von Familienmitgliedern der Betroffenen, werden können; auch eine erneute Verurteilung durch das von den islamistischen Taliban kontrollierte Justizsystem ist danach nicht ausgeschlossen, wenn der Fall den Behörden bekannt würde.

Die *De-facto*-Regierung hat die Kontrolle über das Justizwesen übernommen. Dabei werden Entscheidungen vorwiegend unter Anwendung der Scharia und weiterer uneinheitlicher Quellen getroffen (s. II.1.5). Der in Afghanistan angewendete Körperstrafenkatalog der Scharia umfasst Körperstrafen bis hin zur Todesstrafe (s. II.1.5 und III.4). Die Strafzumessungspraxis ist hierbei nicht einheitlich, erfolgt teilweise außergerichtlich und willkürlich. Berichte (u.a. von UNAMA) führen zahlreiche Menschenrechtsverletzungen in Haft auf, die auch Folter umfassen (s. III.2 und III.3).

3. Abschiebepaxis

Die VN, insbesondere UNHCR, raten seit der Taliban-Machtübernahme von Rückkehr und Rückführungen nach Afghanistan ab („non-return advisory“). IOM leistet seit der Machtübernahme der islamistischen Taliban keine Unterstützung mehr bei Rückführungen.

Das Thema der Rückkehr emigrierter afghanischer Staatsangehöriger nach Afghanistan zeigt sich in den Nachbarländern Afghanistans, der Türkei und der EU in verschiedenen Facetten. Die Situation der zurückgekehrten Personen in Afghanistan ist prekär, auch aus Sicht der VN.

Rückkehr aus Nachbarländern

In den fünf Nachbarländern Afghanistans befinden sich ca. 8 Mio. afghanische Staatsangehörige, von denen rund 2 Mio. als Flüchtlinge registriert sind. Unter diesen Nachbarländern halten sich in Iran (ca. 4,5 Mio. afghanische Staatsangehörige, davon 750.000 als Flüchtlinge registriert) und Pakistan (ca. 3,2 Mio. afghanische Staatsangehörige, davon 1,3 Mio. als Flüchtlinge registriert) die meisten afghanischen Staatsangehörigen auf. Laut Zahlen des UNHCR haben die Nachbarländer seit Machtübernahme der islamistischen Taliban ca. 1,6 Mio. Neuankünfte von afghanischen Staatsangehörigen verzeichnet. In Afghanistan lag die Zahl der Binnenvertriebenen 2023 bei rund 3,3 Mio. Personen (s. III.6).

Am 03.10.2023 verabschiedete Pakistan den sog. „Illegal Foreigners‘ Repatriation Plan“. Demnach sollten in einer Phase I ausländische Staatsangehörige ohne gültigen Aufenthaltstitel bis zum 01.11.2023 freiwillig das Land verlassen und die pakistanischen Behörden alle verbliebenen unregistrierten ausländischen Staatsangehörigen bis Januar 2024 abschieben. Dies betraf fast ausschließlich afghanische Staatsangehörige. Die Phasen II und III des Plans sehen vor, mittelfristig auch Personen mit sog. „Afghan Citizen Cards“ (einer 2017-2018 von Pakistan erteilten Registrierungskarte für afghanische Staatsangehörige im Land) und Personen abzuschicken, die über den Erhalt von „Proof of Registration Cards“ einen vergleichbaren Schutzstatus für Flüchtlinge verfügen.

Laut UNHCR haben zwischen September 2023 und Mitte Juni 2024 über 618.000 afghanische Staatsangehörige Pakistan verlassen oder wurden nach Afghanistan zurückgeführt. UNHCR zählte seit 01.11.2023 30.600 Rückführungen (Stand Mitte Juni 2024).

Den für Mitte April angekündigten Beginn der Phase II hat die pakistanische Regierung zunächst angehalten. Sie überprüft die weitere Umsetzung des Plans (Stand Juni 2024).

Einen vergleichbaren Plan hat Iran nicht verabschiedet. Nichtsdestotrotz stieg die Zahl der Rückführungen aus Iran 2023 deutlich an. UNHCR zählte für das Jahr 2023 ca. 691.000 Rückführungen. Iran gibt an, dass die iranischen Behörden zwischen März 2023 bis März 2024 bis zu 1 Mio. afghanische Staatsangehörige zurückgeführt haben.

Rückkehr aus der Türkei

Die Türkei führt seit Januar 2022 wieder afghanische Staatsangehörige auf dem Luftweg nach Afghanistan zurück. Im Jahr 2022 haben die türkischen Behörden über 66.000, im ersten Halbjahr 2023 über 15.000 afghanische Staatsangehörige nach Afghanistan zurückgeführt. Seitdem haben die türkischen Behörden keine offiziellen Zahlen mehr kommuniziert.

Die Türkei betont, dass aufgrund des Non-Refoulement-Prinzips alle Rückführungen auf freiwilliger Basis erfolgten. Hieran werden erhebliche Zweifel geäußert, insbesondere durch vielfältige Berichte von UNHCR, NROs und Menschenrechtsorganisationen über Druck und Menschenrechtsverletzungen in türkischen Rückführungszentren. Häufig werden aufgegriffene, irregulär in der Türkei aufhältige Migrantinnen und Migranten zunächst in Rückführungszentren gebracht. Diese Zentren sind oft überfüllt und Zugang zu Rechtsbeistand ist schwierig. Aufgrund dieser für Migrantinnen und Migranten ausweglosen Lage kommt es immer wieder zur Unterzeichnung „freiwilliger Rückkehrerklärungen“. Die Schutzbedürftigkeit der Migrantinnen und Migranten wird dabei laut Berichten nicht unbedingt berücksichtigt. Eine Beobachtung durch UNHCR/NROs ist in den Rückführungszentren nicht gegeben. UNHCR sieht nicht, dass die Situation in den türkischen Rückführungszentren eine freiwillige Rückkehr zulässt.

Für die Umsetzung von freiwilligen Rückkehr-Flügen steht die Türkei auch mit dem *De-Facto*-Regime in Kontakt.

Rückkehr aus Deutschland

In Deutschland haben die Länder seit der Machtübernahme der islamistischen Taliban im Jahr 2021 keine Rückführungen nach Afghanistan durchgeführt. Es besteht aber keine grundsätzliche Aussetzung der Abschiebung (sog. Abschiebestopp) nach Afghanistan durch die obersten Landesbehörden.

Die Länder haben im Jahr 2021 fünf, im Jahr 2022 sieben und im Jahr 2023 fünf afghanische Staatsangehörige bei ihrer freiwilligen Rückkehr nach Afghanistan unterstützt. Aufgrund der Sicherheitslage und interner Regularien der IOM, erfolgte keine Unterstützung durch das Bundesländerprogramm REAG/GARP. Allerdings helfen die Länder bei der Organisation der Rückreise (Flugbuchung, Beschaffung von Reisedokumenten, etc.). Zudem erhalten die freiwillig zurückreisenden Personen eine anteilige Erstattung der Reisekosten, eine Reisebeihilfe iHv 200 EUR pro Person (100 EUR pro Person unter 18 Jahren) und eine finanzielle Starthilfe iHv 1.000 EUR pro Person (500 EUR pro Person unter 18 Jahren, pro Familie maximal 4.000 EUR).

Rückkehr aus EU-Mitgliedstaaten

Derzeit führt nach Kenntnis des Auswärtigen Amts kein EU-Mitgliedstaat afghanische Staatsangehörige nach Afghanistan zurück. In geringer Zahl gibt es Fälle freiwilliger Rückkehr.

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

Informationen zu aktuellen Recherchemöglichkeiten

Die Deutsche Botschaft Kabul ist seit dem 15.08.2021 wie alle anderen Vertretungen von EU-Mitgliedstaaten geschlossen. Sachverhaltsermittlungen vor Ort, wie z.B. Urkundenüberprüfungen und Umfeldbefragungen, sind nicht möglich. Die EU ist mit einer Delegation in Kabul präsent; Deutschland stellt den stellvertretenden Chargé d’Affaires. Zudem wurde das deutsche „Verbindungsbüro für Afghanistan“ mit Sitz in Doha eingerichtet.

In Einzelfällen sind Sachverhaltsermittlungen von Deutschland aus möglich, z.B. landessprachliche Internetrecherchen zu Ereignissen in Afghanistan und die Überprüfung von Dokumenten/Bescheinigungen der amerikanischen Streitkräfte sowie von Botschaften anderer Staaten.

Die an den afghanischen Auslandsvertretungen in Deutschland beschäftigten Entsandten sind noch dieselben, die vor dem 15.08.2021 dort beschäftigt waren. Sie vertreten den Staat Afghanistan und sind nicht den islamistischen Taliban zuzurechnen.

Die Afghanische Botschaft in Deutschland steht weiterhin unter der Leitung von Entsandten der ehemaligen, demokratischen Regierung und bietet derzeit weiterhin folgende konsularische Dienstleistungen an:

- Passverlängerung
- Bestätigung von Heiratsurkunden
- Beschaffung von Führungszeugnissen
- Bestätigung von Ledigkeitsbescheinigungen
- Ausstellung von Geburtsurkunden
- Visa

Wenn Antragstellende keine afghanischen Ausweispapiere besitzen, können zwei Zeuginnen oder Zeugen vor den Konsularbeamtinnen und -beamten eine eidesstattliche Erklärung zur Bestätigung der Identität der antragstellenden Person abgeben. Die Zeuginnen und Zeugen müssen durch Vorlage ihrer afghanischen Dokumente nachweisen, dass sie afghanische Staatsangehörige sind oder es waren. Ein weiteres Überprüfungsverfahren findet nicht statt. Diese langjährige Praxis wird nach wie vor an allen Auslandsvertretungen angewendet.

Informationen zur aktuellen Gesetzgebung (wie z. B. Beschlüsse der De-facto-Regierung) sind in englischer Sprache auf der Webseite www.arlo.online abrufbar.